

Basketball

Regionalliga Nord



Spielzeit 2020 / 2021

47. Ausgabe 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Wichtige Hinweise	3
Ansprechpartner bei Fragen an die RLN.....	5
RLN-Vorstand.....	6
Spilleitung.....	7
Schiedsrichteransetzer	7
Vereine	8
Schiedsrichteranschriften	13
Satzung der Basketball Regionalliga Nord e.V.....	14
Finanzordnung der RL Nord	18
Spielordnung der Regionalliga Nord.....	20
Ausschreibung	29
Schiedsrichterordnung der Regionalliga Nord.....	41
TESTBESCHREIBUNG.....	41
Schiedsrichterhandbuch	43

Wichtige Hinweise

Trainerlizenzen

Für Trainer/innen gilt eine Lizenzpflicht.

In der 1. Regionalliga Herren müssen sie mindestens eine Lizenz der Kategorie „B“ besitzen, ersatzweise eine RLN-Übergangslizenz. Für die 2. Regionalliga Herren und im Damen-Bereich ist die Trainer-C-Lizenz ausreichend. In der DBB-Lehr-/Trainerordnung ist klargestellt, dass eine Fachübungsleiterlizenz nicht zwingend identisch mit einer C-Lizenz ist.

Wird die Mannschaft regelmäßig von einem lizenzierten Trainer betreut und fällt dieser bei einem Spiel ausnahmsweise aus, ist dieses der Spielleitung vor dem Spiel anzuzeigen.

Kampfrichter

Für die Zeitnehmer bzw. 24-s-Zeitnehmer besteht **20 Minuten** vor Spielbeginn Präsenzpflicht am Kampfrichtertisch. Der Anschreiber hat den Spielberichtsbogen bis 40 Minuten vor Spielbeginn vorzubereiten.

In der Spalte „TA-/MMB-Nr.“ des SBB sind bei allen Wettbewerben der RLN die letzten drei Ziffern der TA einzutragen.

Zur Kontrolle des Spielberichtsbogen durch den 1. Schiedsrichter muss folgendes vorliegen:

- Teilnehmerausweise beider Mannschaften
- Ein Ausdruck der „Local Player“-Listen aus TeamSL (1.RL Herren)
- Kampfrichter-Zertifikate bzw. -Lizenzen der vier Personen am Kampfrichter (1. RL Herren)

Schiedsrichter-Betreuer

Für die 1. und 2. Regionalliga Herren hat der Ausrichter eines Spiels zwingend einen Schiedsrichter-Betreuer einzusetzen.

Werbung

Werbung ist im Bereich der RLN nicht genehmigungspflichtig. Dieses schließt allerdings nicht das Verbot der Werbung für Tabakwaren, harte alkoholische Getränke, Dopingmittel sowie politische Gruppierungen aus. Außerdem sind die erlaubten Flächen und Größen einzuhalten, vergl. RLN-Werberichtlinien.

Verstöße werden mit Ordnungsstrafen geahndet.

Alkoholverbot

Im Bereich der Mannschaftsbänke und des Kampfrichtertisches gilt ein strenges Alkoholverbot, vergl. § 5 RLN-Spielordnung.

Disqualifikationen, vergl. §§ 53 - 58 DBB-Spielordnung

Ein Mannschaftsteilnehmer wurde disqualifiziert. Damit ist er automatisch gesperrt. Über die genaue Sperrdauer entscheidet der RLN-Sportwart. Der Verein erhält in jedem Fall rechtliches Gehör. Es empfiehlt sich, Stellungnahmen bereits vor ihrer Anforderung vorzubereiten. Diese kann auch ohne Aufforderung durch den Sportwart der RLN an diesen per Mail eingesendet werden.

Bei sonstigen Verstößen gegen die Sportdisziplin (insbesondere Vorkommnisse nach Spielende) tritt eine Sperre erst mit der Entscheidung hierüber in Kraft.

Proteste, vergl. §§ 49 - 52 DBB-Spielordnung

Proteste können nur

- vor Spielbeginn
- in den Pausen zwischen den Spielvierteln oder vor den Verlängerungen
- in Auszeiten
- nach Spielende (jedoch vor Unterschrift der SR auf dem SBB)

eingelegt werden. Es ist jeweils die erste Möglichkeit zu nutzen. Anderenfalls ist der Protest unzulässig.

Die Protestgebühr in Höhe von EUR 52,00 ist in gleicher Frist auf das RLN-Konto einzuzahlen, vergl. § 18 DBB-Rechtsordnung. Die Begründung nebst Beweismittel ist postalisch mit Unterschrift binnen einer Woche an den RLN-Sportwart zu senden. Ein Einzahlungsbeleg der Protesgebühr auf das RLN-Konto ist beizufügen. Ein eMail reicht nicht aus.

Im Spiel angemeldete Proteste, die nicht weiterverfolgt werden, werden mit einer halben Gebühr belegt.

Ergebnismeldung - §10(1) RLN-SO

Für die Ergebnismeldung ist der jeweilige Ausrichter (Heimverein) verantwortlich, welcher zumindest das Endergebnis **spätestens 3 Stunden nach dem angesetzten Spielbeginn** an die DBB-Datenbank übermittelt.

a) SMS - Ergebnismeldung

Die SMS kann von jedem SMS-fähigen Gerät versendet werden, die Telefonnummer für die Meldung lautet:

72990

Die SMS muss folgendes Format haben:

DBB_Liganr_Spielnr_Heimendstand_Gastendstand

Wenn das Spiel ausgefallen ist, lautet die Ergebnismeldung:

DBB_Liganr_Spielnr_a

Die Liga- und Spielnummer können Sie über <http://basketball-bund.net> erhalten.

Erfolgt die Ergebnismeldung per SMS, hat sich der Ausrichter von der korrekten und vollständigen Übernahme des Ergebnisses zu überzeugen und dieses gegebenenfalls zu korrigieren.

b) Online – Ergebnismeldung

Alternativ kann das Ergebnis direkt online eingetragen werden.

Alle weiteren Zwischenstände sowie die Statistiken sind innerhalb der 24-Stundenfrist zu vervollständigen.

Weitere Einzelheiten finden Sie auf der RLN-Homepage unter „Ergebnismeldung“.

Verspätete oder unterlassene Meldungen werden nicht toleriert und mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

Ansprechpartner bei Fragen an die RLN

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Achtung ! Bei Spielverlegungen ist § 14 der RLN-SO zu beachten!

jeweiliger Landesverband

Anträge zur Änderung der Einsatzberechtigung, §§ 27 - 29 DBB-SO

Sonderteilnahmeberechtigungen für Jugendliche, § 3 DBB-JSO

Überspringen von Altersklassen, § 4 DBB-JSO

Übertragung von Teilnahmerechten / Bildung von Spielgemeinschaften, § 3 Abs. 2, § 17 DBB-SO

jeweilige LV-Gruppe

Meldung zu Qualifikationsspielen (Damen)

Meldung zu Qualifikationsspielen (Jugend)

Vorsitzender der RLN, Helge Oldach

Anträge an den Spielausschuß

Gnadenentscheidungen, § 26 DBB-RO

Stellvertretender Vorsitzender der RLN/Sportwart, Heike Pförtsch

Genehmigung besonderer Sicherheitsabstände, § 4 Abs. 1 RLN-SO

Trainer-Übergangslizenzen

Anträge auf Spielwertung, § 37 DBB-SO

Anträge auf Kostenerstattung, § 38 Abs. 2 + 3, § 52 Abs. 3 DBB-SO

Proteste, §§ 49 ff. DBB-SO

Verstöße gegen die Sportdisziplin, §§ 53 ff. DBB-SO

Stellvertretender Vorsitzender der RLN/Kassenwart, Lutz Wegener

Zahlungsverkehr, Abrechnungen

RLN-Schiedsrichterwart, Matthias Oehlmann

Schiedsrichtergebührenaussgleich

Ansetzungen von Schiedsrichter-Beobachtern

RLN-Spielleitung (Damen/Herren), Jörg Meyer

RLN-Spielleitung (Jugend, Ü35/Ü40), Alexander Meiborg

Meldung zu den RLN-Wettbewerben

Spielplan-Erstellung

Genehmigung von Spielverlegungen, § 14 RLN-SO, §§ 46 – 48 DBB-SO

Verzichtserklärungen, § 16 DBB-SO

Einsatz MMV-Kommissare

Bewerbung um die Ausrichtung von Ü35/Ü40-Turnieren, Punkte C 4 + C 5 der Ausschreibung

Weitere Fragen des Spielbetriebs und der Spielwertungen, §§ 38 - 45 DBB-SO

RLN-Pressewart, Alexander Meiborg

Ergebnis- und Statistikmeldung, § 10 RLN-SO

RLN-Rechtsausschuss, c/o Carsten Bierwirth

Beschwerde wegen Schiedsrichterkostenausgleich

Beschwerde gegen die Abschlusstabelle, § 14 Abs. 2 DBB-SO

Normenkontrollverfahren bei RLN-Bestimmungen, § 4 Abs. 1 DBB-RO

Berufung gegen rechtsmittelfähige Entscheidungen der RLN-Funktionsträger, RLN-Spielleiter oder

RLN-Schiedsrichteransetzer, §§ 18, 28 DBB-RO

RLN-Vorstand

- Vorsitzender:** **Helge Oldach**
Post über: Basketball Regionalliga Nord e.V., Haus des Sports,
Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg
Mobil: 0160-478 20 77 Mail: oldach@rln-basketball.de
- Stellvertretender Vorsitzender/Sportwart:** **Heike Pförsch**
Margarete-Steiff-Str. 12, 38518 Gifhorn
Mobil: 01515-3507007 Mail: pfoertsch@rln-basketball.de
- Stellvertretender Vorsitzender/Kassenwart:** **Lutz Wegener**
Mobil : 0157-71383323
Mail: wegener@rln-basketball.de
- Schiedsrichterwart:** **Matthias Oehlmann**
Mobil: 0171-3412347
Mail: oehlmann@rln-basketball.de
- Pressewart:** **Alexander Meiborg**
Mobil: 0171-2757842
Mail: meiborg@rln-basketball.de
- Delegierte Berlin** **Melanie Geipel**
Tel.: 0176- 132 111 12
Mail: sportwart@binb.info
- Delegierter Mecklenburg-Vorpommern** **Tino Klöckner**
Mobil: 0172-38 57 770
Mail: kloeckner@basketball-mv.de
- Delegierte Schleswig-Holstein** **Christina Ehresmann**
Mobil: 0151-29 11 20 14
Mail: cehresmann@bvsh.de
- Delegierter Sachsen-Anhalt** **Carsten Straube**
Mobil: 0171-94 18 480
Mail: carsten.straube@bvsa.de
- Delegierter Brandenburg** **Steffen Maerten**
Mobil: 0157-76808120
Mail: steffen.maerten@bbv-inside.de
- Delegierter Hamburg** **Stephan Detgen**
Mobil: 0172-9885857
Mail: detgen@rln-basketball.de
- Delegierter Bremen** **Thomas Behrens**
Tel.(P): 0421-6165376
Mail: Spielbetrieb@bremenbasket.de
- Delegierter Niedersachsen** **Klaus Eiting**
Tel. (P): 04488-859262 Mobil : 0175-1586924
Mail: klausaiting@ewetel.net

Spielleitung**1. + 2. Regionalliga:****Jörg Meyer**

Damm 10, 38442 Wolfsburg

Mobil: 0176-55942488

Mail: meyer@rln-basketball.de

Jugend + Senioren:**Alexander Meiborg**

0171-2757842

meiborg@rln-basketball.de

Schiedsrichteransetzer**1. Regionalliga:****JBBL, NBBL, WNBL:****Alexandra Rucht**

Mobil: 0174-6399000

Mail: rucht@rln-basketball.de

2. RL Gruppe Nord:**Michael Pieper**

Tel. (P): 04871-761344

Mobil: 0177-2505527

Mail: pieper@rln-basketball.de

2. RL Gruppe Ost:**Jochen Böhmcker**

Mobil ab 17.00 Uhr : 0176-43365699

Mail: boehmcker@rln-basketball.de

2. RL Gruppe West :**Dennis Sirowi**

Mobil : 0163-8691000

sirowi@rln-basketball.de

RLN-Rechtsausschuss**Vorsitzender:****Carsten Bierwirth**

Brahmsstr. 30, 28209 Bremen

Mobil: 0173-214 65 05

Mail: bierwirth@rln-basketball.de

Kassenprüfer:**Thomas Behrens**

Tel. (P): 0421-6165376

Mail: spielbetrieb@bremenbasket.de

Ekkehard Mamat

ekkehard@mamat-online.de

0151-17845294

Frank Schlösser (Ersatzkassenprüfer)

Mail: fschloesser@bvsh.de

Vereine

1. Regionalliga Damen

BBC Osnabrück

Jörg Scherz, Mobil 0152-56757288, Mail scherz@bbc-osnabrueck.de
Spielball Molten, Trikot weiß - schwarz

BG Hamburg West

Daniel Musche, Mobil 0151-20835583, Mail daniel.musche@bghamburg-west.de
Spielball Molten GG6X, Trikot weiß - blau

BG Zehlendorf

Katharina Ambrosius, Mobil 0171-6845047, Mail sportkoordination@bgz.net
Spielball Molten GX6, Trikot schwarz - weiß

Eintracht Braunschweig 2

Marcel Neumann, Mobil 0157-37741450, Mail marceln05@web.de
Spielball Molten GG6X, Trikot weiß - blau

MTV/BG Wolfenbüttel

Andreas Hundt, Mobil 0173-2137401, Mail andreas.hundt@gmx.de
Spielball Molten, Trikot weiß - blau

SC Rist Wedel

Sven Schaffer, Mobil 0176-66683359, Mail jugendkoordinator@scrist-wedel.de
Spielball Molten, Trikot gelb - grün

SV Halle LIONS-Family 2

Sandra Rosanke, Mobil 0170-8106212, Mail basketsandra@gmx.de
Spielball Molten GG6x, Trikot weiß - blau

TuS Lichterfelde Basketball

Alexandra März, Mobil 0170-9048334, Mail alexandramaerz@web.de
Spielball Molten, Trikot weiß - schwarz

Weddinger Wiesel e. V.

Jacob Gohlisch, Mobil 0176-31047606, Mail damen-1@weddinger-wiesel.de
Spielball Molten, Trikot rot - schwarz

WSG Königs Wusterhausen

Andy Riebold, Mobil 0178-5634672, Mail basketball-whatyouneed@email.de
Spielball Molten GF6x, Trikot weiß – rot

1. Regionalliga Herren

ASC 46 Göttingen

Sebastian Förster, Mobil 0171-833397, Mail foerster@asc46.de
Spielball Spalding TF 1000, Trikot weiß - blau

Aschersleben Tigers BC

Nico Meinicke, Mobil 0176-63654419, Mail meinicke@asl-tigers.de
Spielball Molten, Trikot weiß - schwarz

Baskets Wolmirstedt

Cindy Rössel, Mobil 0173-4298026, Mail cindy.roessel@segment-behaelter.de
Spielball Molten BGL7X, Trikot weiß - blau

BBC Rendsburg

Bjarne Homfeldt, Mobil 0174-1902062, Mail bjarnehomfeldt@googlemail.com
Spielball Spalding TF 1000, Trikot weiß - schwarz

BG 2000 Berlin

Marian Larossa, Mobil 0160-97326077, Mail m.larossa@gmx.de
Spielball Molten FX7, Trikot weiß - blau

MTB Baskets Hannover SC Langenhagen

Björn Becker, Mobil 0173-6983815, Mail becker@baskets-hannover.de
Spielball Spalding TF 1000, Trikot weiß - blau

MTV/BG Wolfenbüttel

Thorsten Weinhold, Telefon 05331-857834, Mobil 0177-8358718, Mail
thorstenweinhold@gmx.de

Spielball Molten, Trikot weiß -rot

Rot-Weiss Cuxhaven von 1990

Birgit Arendt, Telefon 04721-45233, Mobil 0170-7501780, Mail arendt.family@t-online.de
Spielball Molten BGG7X, Trikot weiß - rot

SC Rasta Vechta

Stefan Espelage, Mobil 0172-4278073, Mail stefan.espelage@rasta-vechta.de
Spielball Molten BGL 7x, Trikot weiß -schwarz

TSG Bergedorf

Björn Fock, Mobil 0152-08391273, Mail bjoern_fock@tsg-bergedorf.de
Spielball Molten GG 7x, Trikot weiß - grün

TSG Westerstede

Andre Galler, Mobil 0157-71330953, Mail andre.galler@ewe-baskets.de
Spielball Molten GG7x, Trikot gelb - blau

TSV Neustadt temps Shooters

Jan Gebauer, Mobil 0176-20439155, Mail jangebauer11@gmx.net
Spielball Spalding TF 1000, Trikot weiß - blau

TuS Red Devils Bramsche

Rüdiger Gottaut, Telefon 05461-72366, Mobil 0151-56990405, Mail
ruediger.gottaut@osnanet.de

Spielball Spalding TF 1000, Trikot weiß - rot

VfL Stade

Rudi Steinkamp, Telefon 04141-7892932, Mobil 0171-1259733, Mail basketball-
steinkamp@gmx.de

Spielball Molten GG7x, Trikot weiß - blau

WSG Königs Wusterhausen

Andy Riebold, Mobil 0178-5634672, Mail basketball-whatyouneed@email.de
Spielball Molten GF 7x, Trikot weiß – rot

2. Regionalliga Damen Nord**Ahrensburger TSV**

Sebastian Eickhoff, Mobil 0178-2891212, Mail se@parama-design.de
Spielball Molten GG6, Trikot rot - navy

BBC Rendsburg Suns

Antje Mevius, Mobil 01578-7811184, Mail amevius@bbcr.de
Spielball Molten GG6x, Trikot weiß - rot

BG Harburg Hittfeld

Lars Mittwollen, Mobil 0179-5946329, Mail l.mittwollen@gmail.com
Spielball Molten GF6, Trikot hellblau - dunkelblau

EBC Rostock

Benjamin Rausch, Mobil 0176-70982170, Mail benny.rausch@ebcrostock.de
Spielball Molten, Trikot weiß - blau

Eimsbütteler TV

Fredrick Kleemichen, Mobil 0176-63671760, Mail fredrickkleemichen@hotmail.com
Spielball Molten GF6X, Trikot weiß - rot

Kieler Förde Baskets

Ellen Lohse, Telefon 04331-4599750, Mobil 0172-9707021, Mail e.lohse@kieler-foerde-baskets.com

Spielball Molten BGF6X, Trikot orange - navy

Kieler TB

Arne Sund, Mobil 0171-2132290, Mail arnesund13@web.de

Spielball Molten BGGX, Trikot weiß - schwarz

SC Rist Wedel 2

Sven Schaffer, Mobil 0176-66683359, Mail jugendkoordinator@scrist-wedel.de

Spielball Molten, Trikot gelb - grün

SG Harburg Baskets

Ron Tietgen, Telefon 040-7633029, Mobil 0151-17260182, Mail rontietgen@aol.com

Spielball Molten GG6, Trikot weiß – blau

2. Regionalliga Damen Ost**ALBA Berlin Basketballteam e.V.**

Jan Erdtmann, Mail jan.erdtmann@albaberlin.de

Spielball Molten GG6X, Trikot gelb - blau

BG 2000 Berlin

Marian Larossa, Mobil 0160-97326077, Mail m.larossa@gmx.de

Spielball Molten GG6, Trikot weiß - blau

JUSTABS Halle

Ann-Kathrin Niebergall, Mobil 0173-7582536, Mail a-k.niebergall@justabs.de

Spielball Molten BG6, Trikot weiß - rot

Türkiyemspor Berlin

Franziska Keich, Mobil 0176-64889395, Mail spielbetrieb@tuerkiyemspor-basketball.berlin

Spielball Molten BGF6x, Trikot weiß - blau

TuS Neukölln

Jan Michaelis, Mobil 0178-2065300, Mail jan__michaelis@web.de

Spielball Molten GF 6, Trikot weiß - royalblau

USC Magdeburg

Cindy Rössel, Mobil 0173-4298026, Mail cindyroessel@me.com

Spielball Molten, Trikot weiß - schwarz

VfB Hermsdorf

Richard Hellmer, Mobil 0151-62332627, Mail richard.hellmer@vfbhermsdorf.de

Spielball Molten GF6X, Trikot weiß – rot

2. Regionalliga Damen West**ASC Göttingen 2**

Rene Hampels, Mobil 0176-34643228, Mail rh@asc46.de

Spielball Molten GM6X, Trikot weiß - blau

BG 74 Göttingen

Martin Oevermann, Mobil 0176-24897898, Mail m.oevermann@bg74.de

Spielball Spalding, Trikot weiß - lila

BG '89 Rotenburg/Scheeßel 2

Christian Greve, Mobil 0151-67112216, Mail coach.greve@gmx.net

Spielball Molten GG6, Trikot weiß - grün

Hagener SV

Peter Prien, Mobil 0172-5210347, Mail peterprien@aol.com

Spielball Molten GF6, Trikot gelb - violett

TK Hannover 2

Alexander Meine, Mobil 0160-96324179, Mail alexander.meine@gmx.de

Spielball Molten GG6X, Trikot weiß - rot

TSV Lamstedt

Marco Willud, Telefon 04773-888355, Mobil 0160-96736416, Mail marco.willud@gmx.de

Spielball Molten GG6x, Trikot weiß - schwarz

TV Vörden

Horst Maronn, Mobil 0171-7819605, Mail horst.maronn@t-online.de

Spielball Molten GF6x, Trikot blau – rot

2. Regionalliga Herren Nord**BG Halstenbek/Pinneberg**

Andy Schönfeld, Mobil 0176-32812363, Mail 2.vorsitzender@holstein-hoppers.de

Spielball Molten, Trikot weiß - blau

BG Hamburg West

Daniel Heiland, Mobil 0170-1439367, Mail daniel@bghamburg-west.de

Spielball Spalding TF 1000, Trikot weiß - blau

Bramfelder SV

Martin Craib, Mobil 0151-40165700, Mail mcraib@gmx.de

Spielball Molten BGG7x, Trikot weiß - schwarz

EBC Rostock 2

Jens Hakanowitz, Mobil 0157-77583101, Mail jens.hakanowitz@seawolves.de

Spielball Molten GG 7x, Trikot orange - navy

Itzehoe Eagles

Diana Weilguny, Mobil 0160-97669312, Mail sportwart@eagles-basketball.de

Spielball Molten, Trikot weiß - schwarz

SC Rist Wedel 2

Sven Schaffer, Mobil 0176-66683359, Mail jugendkoordinator@scrist-wedel.de

Spielball Molten, Trikot gelb - grün

TSV Bargteheide Bees

Jan Böh, Mobil 0179-2422212, Mail basketballbargteheide@gmail.com

Spielball Molten BGG7X, Trikot weinrot - weiß

Tura Harksheide

Mohammed Atya, Mobil 0172-7524186, Mail mo.atya@hotmail.de

Spielball Molten, Trikot weiß - blau

TuS Ebstorf

Frank Dittmer, Telefon 05822-3821, Mobil 0179-1328109, Mail heide-knights@ebstorf-basket.de

Spielball Molten 7, Trikot weiß - dunkelgrau

VSK Blau-Weiß Ellas

Georgios Panagopoulos, Mobil 0157-52451204, Mail jiorgos_hh@web.de

Spielball Molten, Trikot weiß - blau/schwarz

Walddörfer SV

Helmut Richter, Mobil 0176-32463987, Mail 1herren@basketball.walddoerfer-sv.de

Spielball Molten FX7, Trikot weiß - rot

Weser Baskets Bremen/BTS Neustadt

Caitanya Kaiser, Mobil 0171-2686399, Mail kaisersoeze@hotmail.com

Spielball Molten GG7x, Trikot weiß – schwarz

2. Regionalliga Herren Ost

ALBA Berlin Basketballteam e.V.

Jan Erdtmann, Mail jan.erdtmann@albaberlin.de
Spielball Molten BGG7X, Trikot gelb - blau

BBC "White Devils" Cottbus

Steven Herfurth, Mobil 0174-6834810, Mail herfurth@whitedevils.com
Spielball Molten GF7X, Trikot weiß - rot

BC Lions Moabit 21

Andy Riebold, Mobil 0178-5634672, Mail eastercup@email.de
Spielball Molten GF7X, Trikot weiß - blau

Freibeuter 2010 Berlin

Lars Harmsen, Mobil 0162-2369731, Mail larsharmsen@web.de
Spielball Molten GG7X, Trikot hellgrau - schwarz

Red Hawks Potsdam

Patrick Rapsch, Mobil 0176-72795624, Mail patrick.rapsch@redhawks-potsdam.de
Spielball Molten BG5000, Trikot rot - weiß

RSV Eintracht Stahnsdorf 2

Daniela Wagner, Mobil 0151-17013905, Mail daniela.wagner@rsv-basketball.de
Spielball Molten 7, Trikot weiß - blau

SSC Südwest Berlin

Jaime Meißner, Mobil 0170-9485305, Mail jjmeissner@web.de
Spielball Molten GG7x, Trikot rot - schwarz

SSV Einheit Weißenfels

Alexander Rolle, Mobil 0176-63775775, Mail ar@syntainics-mbc.de
Spielball Molten GG7X, Trikot weiß - schwarz

SV Empor Berlin

Christian Zühr, Mobil 0175-5934733, Mail chris14z@msn.com
Spielball Molten GG7, Trikot royalblau - weiß

Tiergarten ISC 99

Jan Erdmann, Mobil 0178-6329255, Mail spielbetrieb@tisc99berlin.com
Spielball Molten, Trikot weiß - rot

TuS Lichterfelde

Arvid Thamm, Mobil 0174-9298291, Mail thamm_arvid@yahoo.de
Spielball Molten, Trikot weiß - schwarz

USV Halle Rhinos

Philipp Streblow, Mobil 0151-21893045, Mail streblow@usv-halle-basketball.de
Spielball Molten GG7, Trikot weiß - grün

USV Potsdam

Konstantin Mau, Mobil 0177-8083237, Mail konstantin.mau@usv-basketball.de
Spielball Molten GG7x, Trikot weiß - blau

2. Regionalliga Herren West

ASC Göttingen 2

Gökhan Özbas, Mobil 0175-3637792, Mail mail@oezbas.de
Spielball Spalding TF 1000, Trikot weiß - blau

BBC Osnabrück

Ralph Bode, Mobil 0177-2226702, Mail r.bode@osnanet.de
Spielball Molten, Trikot weiß - schwarz

Blau-Weiß Merzen

Christian Maaßmann, Telefon 05466-926838, Mobil 0170-5927160, Mail maassmann.christian@gmail.com
Spielball Molten BGG7x, Trikot weiß - blau

BSG Bremerhaven

Simon Macherski, Mobil 0176-74437014, Mail s.macherski@googlemail.com

Spielball Molten, Trikot weiß - blau

BTB Royals Oldenburg

Roland Schmidt, Telefon 0441-36146096, Mobil 0162-8208491, Mail rollo1@ewetel.net

Spielball Spalding TF 1000, Trikot weiß - schwarz

CVJM Hannover

Ostoja Cvijanovic, Mobil 0172-3548635, Mail ostoja.cvijanovic@gmail.com

Spielball Molten BGG7X, Trikot weiß - rot

Hafenbude Baskets Fortuna Logabirum

Nils Stolle, Telefon 04925-925217, Mobil 0160-1840140, Mail verwaltung@fortuna-

baskets.de

Spielball Molten GG7, Trikot weiß - blau

Oldenburger TB

Martin Papenfuss, Mobil 0159-02304575, Mail martin.papenfuss@ewetel.net

Spielball Molten, Trikot weiß - rot

SG FT/MTV Braunschweig

Torben Seikowsky, Telefon 0531-2211491, Mobil 0175-5808278, Mail

torben.seikowsky@sgbraunschweig.de

Spielball Spalding, Trikot weiß - rot

TSG Westerstede 2

Nenad Cirkovic, Mobil 0179-2402426, Mail cirkovicnenad72@gmail.com

Spielball Molten, Trikot weiß - blau

TSV Quakenbrück

Bernard Middendorf, Mail qtsv-basketball@gmx.de

Spielball Spalding TF 1000, Trikot weiß - rot

VfL Lönigen

Ansgar Behne, Telefon 05432-9189929, Mobil 0151-53861195, Mail

ansgarbehne@hotmail.com

Spielball Molten BGG7X, Trikot gelb - schwarz

Schiedsrichteranschriften

Die Anschriften und sonstigen Kontaktdaten der RLN-Schiedsrichter sind über die Spielbetriebs-datenbank TeamSL abrufbar.

Procedere:

- Einloggen mit der Vereinskennung
- Menüpunkt "Schiedsrichter" -> "SR-Adressdaten" auswählen
- Vor- und Nachname des Schiedsrichters eingeben
- Click auf „suche“

Satzung der Basketball Regionalliga Nord e.V.

Die Satzung wurde vom RLN-SpA am 15.06.2013 in Bremerhaven verabschiedet und am 12.04.2019 in Hannover erweitert.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Basketball Regionalliga Nord e.V.“ (RLN). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Wathlingen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Unterstützung des Basketballsports in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Er ist politisch und weltanschaulich neutral und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- (2) Die Basketball-Landesverbände aus den in Absatz 1 genannten Bundesländern gründen gemeinsam den Verein. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Landesverbände übertragen dem Verein die Veranstaltung von Wettbewerben, die in der zu beschließenden Spielordnung des Vereins (RLN-SO) sowie der jährlich zu verabschiedenden Ausschreibung vorgesehen werden.
 - b) Die Wettbewerbe des Vereins werden entsprechend den Vorschriften der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB), der RLN-SO sowie der Ausschreibung des Vereins durchgeführt.
 - c) Der Verein kann Auswahlspiele durchführen und Lehrgänge veranstalten.
 - d) Die von den Landesverbänden für die Wettbewerbe gemeldeten Schiedsrichter werden durch den Verein nach der zu beschließenden Schiedsrichterordnung (RLN-SRO) fortgebildet und gefördert.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 1 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben Beschäftigte anzustellen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind der Berliner Basketball-Verband e.V., der Brandenburgische Basketball-Verband e.V., der Bremer Basketball-Verband e.V., der Hamburger Basketball-Verband e.V., der Basketball Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der Niedersächsische Basketball-Verband e.V., der Basketball-Verband Sachsen-Anhalt e.V. und der Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V.
- (2) Die Mitgliedschaft kann schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum 31. Mai eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (3) Teilnahmeberechtigt an Wettbewerben des Vereins sind nur solche anderen Vereine und Spielgemeinschaften, die Mitglieder der im Verein zusammengeschlossenen Landesverbände sind und die die besonderen Voraussetzungen der RLN-SO zur Teilnahme erfüllen.
- (4) Die Landesverbände und die ihnen angeschlossenen Vereine sowie deren Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Beschlüsse, Ausschreibungen sowie Entscheidungen des Vereins zu befolgen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der DBB-Rechtsordnung bestraft.
- (5) Als Strafen können ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnungen,
 - b) Geld- oder Ordnungsstrafen,
 - c) Sperren, Amtsunwürdigkeit, Suspendierung, Ausschluss.
 - d) PunktabzugEinzelheiten regeln ein Strafenkatalog und die DBB-Rechtsordnung.

§ 5 Beiträge

Der Verein ist berechtigt Beiträge, Gebühren und Umlagen zu erheben. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Rechtsausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die in § 2 Absatz 1 genannten Landesverbände, der Vorstand im Sinne des § 8 Absatz 2 und der Vorsitzende des Rechtsausschusses im Sinne des § 9 Absatz 2. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Landesverbände.
- (2) Jeder Landesverband wird durch einen Delegierten vertreten, der bis zum 1. Mai eines jeden Jahres dem Vorsitzenden zu benennen ist. Der Delegierte kann bei den Mitgliederversammlungen entsprechend den Regelungen seines Landesverbandes vertreten werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Landesverbände vertreten sind.
- (4) Die Zahl der Stimmen verteilt sich auf die einzelnen Landesverbände wie folgt:
 - a) Niedersächsischer Basketball-Verband e.V.: 4,
 - b) Berliner Basketball-Verband e.V. und Hamburger Basketball-Verband e.V.: je3,

- c) Brandenburgischer Basketball-Verband e.V., Bremer Basketball-Verband e.V., Basketball-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Basketball-Verband Sachsen-Anhalt e.V. und Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V.: je 2.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (7) Der Vorstand hat jährlich zumindest eine Mitgliederversammlung bei einer Mindestladungsfrist von sechs Wochen mit folgenden Tagesordnungspunkten abzuhalten:
- Berichte des Vorstandes und Aussprache,
 - Bericht der Kassenprüfer und Aussprache,
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers,
 - Regelung des kommenden Spieljahres,
 - Festlegung der Meldegelder,
 - Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - Anträge der Landesverbände, die dem Vorsitzenden des Vereins spätestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich vorliegen müssen,
 - Dringlichkeitsanträge, soweit Dringlichkeit einstimmig zuerkannt wird.
- (8) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens vier Landesverbänden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung bei einer Mindestladungsfrist von zehn Tagen einzuberufen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins wird von den Landesverbänden auf der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Dem Vorstand des Vereins gehören an:

- der Vorsitzende,
 - der Sportwart,
 - der Kassenwart,
 - der Schiedsrichterwart,
 - der Pressewart.
- (3) Geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, der Sportwart sowie der Kassenwart. Der Verein wird gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (4) Stellvertreter des Vorsitzenden sind der Sportwart und der Kassenwart. Der Vorsitzende des Vorstandes darf kein Delegierter eines Landesverbandes sein oder einen solchen vertreten.
- (5) Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so bestimmen die restlichen Mitglieder des Vorstands eine Vertretung bis zur Neuwahl.
- (6) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Im Übrigen gilt die DBB-Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

§ 9 Rechtsausschuss

- Der Verein unterhält einen Rechtsausschuss (RA). Dieser ist umfassend für alle Streitigkeiten aus dem Tätigkeitsbereich des Vereins zuständig.
- Der Vorsitzende des RA wird von der Mitgliederversammlung gewählt; er darf weder Delegierter eines Landesverbandes noch Mitglied des Vorstandes sein.

- (3) Beisitzer im RA des Vereins sind die Vorsitzenden der Rechtsausschüsse der Landesverbände oder Vertreter, die von den Landesverbänden bis zum 01. Mai eines jeden Jahres zu benennen sind.
- (4) Der RA gibt sich eine Geschäftsordnung; diese legt vor allem die Beteiligung der Beisitzer an den einzelnen Rechtssachen in abstrakter Form fest und bestimmt einen Beisitzer als Vertreter des Vorsitzenden.
- (5) Für das Verfahren vor dem RA des Vereins gilt die DBB-Rechtsordnung.

§ 10 Finanzen

- (1) Der Verein unterhält ein eigenes Kassenwesen und gibt sich eine Finanzordnung (RLN-FO). Er hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sparsam zu wirtschaften.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Die im Haushaltsplan des Vereins veranschlagten Kosten des Vereins werden gedeckt durch:
 - a) Meldegelder der Vereine,
 - b) sonstige Einnahmen (z.B. Strafgebühren, Teilnehmerbeiträge für Lehrgänge, Spenden, Zuschüsse von Dritten).
- (4) Zur Deckung der Kosten und soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist, hat der Verein eine Rücklage zu bilden, die den Betrag von 6.000,00 EUR nicht unterschreiten darf. Im Bedarfsfall – über ihn beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der möglichen Stimmen – sind die Landesverbände im Verhältnis ihrer Stimmzahl in der Mitgliederversammlung verpflichtet, zur Deckung außerordentlicher Kosten durch Zuschüsse beizutragen und gegebenenfalls die Mindestrücklage wiederherzustellen.
- (5) Die Kassenführung des Vereins wird durch zwei Kassenprüfer mindestens einmal jährlich geprüft, die das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung in einem schriftlichen Bericht mitteilen. Die Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt; sie dürfen nicht die Mitglieder des Vorstandes oder des Rechtsausschusses des Vereins sein.
- (6) Die Landesverbände sind berechtigt, nach Erstattung des Berichts durch die Kassenprüfer die Kassenführung sowie den Bericht der Kassenprüfer selbst zu prüfen.

§ 11 Änderung der Satzung

Die Satzung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der möglichen Stimmen geändert werden.

§ 12 Auflösung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Auflösung als eigener Punkt in der Tagesordnung bekanntgegeben war. Zur Auflösung bedarf es der Dreiviertel Mehrheit der möglichen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die unter § 4 Absatz 1 genannten Landesverbände im Verhältnis deren Stimmrechte (§ 7 Absatz 4) mit der Maßgabe der unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Finanzordnung der RL Nord

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Die Finanzordnung der RLN regelt die Finanz- und Haushaltsführung der RLN in Verbindung mit der Satzung, der jeweils gültigen Ausschreibung nebst Anlagen sowie der Schiedsrichterordnung.

§ 2

Die im Haushaltsplan der RLN veranschlagten Kosten der RLN werden gedeckt durch a) Meldegelder der Vereine und b) durch sonstige Einnahmen (z.B. Strafgebühren, Teilnehmerbeiträge für Lehrgänge, Zuschüsse von Dritten). Die Regelungen zu den Finanzen in der Satzung bleiben von dieser Finanzordnung unberührt.

§ 3

Die Vereine haben ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der RLN innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen nachzukommen, sofern in entsprechenden Ordnungen nichts anderes festgelegt ist. Mahnverfahren werden mit Gebühren verbunden. Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der RLN nach zweifacher Mahnung nicht nach, so erfolgen Maßnahmen nach der RLN-Spielordnung.

§ 4

Die Mittel der RLN sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Zuständigkeit

§ 5

Der Kassenwart/die Kassenwartin ist für die Erstellung des Haushaltsplans zuständig; dieser wird i.d.R. auf der Herbstsitzung der Delegiertenversammlung beraten und verabschiedet. Weiterhin überwacht er die laufenden Kassengeschäfte (vgl. § 6) und hat die generelle Verantwortung für das Finanzwesen der RLN.

§ 6

Die laufenden Kassengeschäfte (Buchungen usw.) werden durch den/die Kassenwart/in getätigt, können aber in geeigneter Form delegiert werden.

§ 7

Einzelne Kontovollmacht haben der/die Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Sportwart/in. Bei Beträgen über 500,00 € muss der/die Kassenwart/in seine/ihre Zustimmung geben.

§ 8

Die Ressorts Schiedsrichterwesen in Person des/der Schiedsrichterwartes/in sowie Spielbetrieb in Person des/der Sportwartes/in verwalten ihre Finanzen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit im Rahmen ihres zur Verfügung gestellten und von der Delegiertenversammlung im Rahmen der Haushaltsplanberatung beschlossenen Budgets selber. Budgetüberschreitungen sind ausnahmslos im Vorfeld mit dem/der Kassenwart/in abzuklären.

Schiedsrichterwart/in und Sportwart/in haben ihren Finanzbedarf vier Wochen vor den Haushaltsberatungen dem Kassenwart schriftlich mitzuteilen, wobei ersichtlich sein muss, für welche Maßnahmen die Mittel verwendet werden sollen (z.B. welche Meisterschaften, welche Lehrgänge etc.).

§ 9

Die zu bildenden Rücklagen regelt die Satzung.

§ 10

Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist der Jahresabschluss, wozu auch die Budgetabrechnungen durch Sport- bzw. Schiedsrichterwart/in gehören, durch den/die Kassenwart/in zu erstellen und der Delegiertenversammlung zur Beratung und Verabschiedung vorzulegen.

Rechnungsprüfung**§ 11**

Die Delegiertenversammlung wählt auf der Frühjahrssitzung jährlich zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Ersatzkassenprüfer/in, die die Kassenführung nach eigenem Ermessen prüfen und der Delegiertenversammlung auf der Frühjahrstagung hierüber Bericht erstatten.

Erstattung von Auslagen**§ 12**

Den RLN-Funktionsträgern, Spielleitern und Schiedsrichteransetzern wird jährlich eine Gerätepauschale von 225 Euro gewährt, diese fällt steuerlich unter die Ehrenamtspauschale. Der Empfänger/die Empfängerin der Pauschale hat dafür auf eigene Kosten Geräte anzuschaffen, zu betreiben, zu warten und zu reparieren, die für seine/ihre Büroarbeit notwendig sind. Verbrauchsmaterial ist grundsätzlich in der Pauschale enthalten. Angestellten der RLN wird diese Pauschale nicht gewährt. Nimmt eine Person zwei Funktionen wahr, so ist die Gerätepauschale nur einmal zu zahlen.

§ 13

Angestellte der RLN erhalten Geräte und weitere Büromaterialien im Rahmen der Ausstattung mit dem erforderlichen Arbeitsmaterial, worüber der/die Vorsitzende bzw. der/die Kassenwart/in entscheidungsbefugt sind.

§ 14

Den rechtmäßigen Teilnehmern an einer Sitzung der RLN-Delegiertenversammlung werden Reisekosten gemäß Anlage 6 der RLN-Ausschreibung gewährt.

§ 15

Auf Dienstreisen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die RLN stehen allen Funktionsträgern sowie den Angestellten der RLN ein Tagegeld in Höhe der Spielleitungsgebühr für ein Spiel der 2. RL Damen sowie Fahrtkostenerstattung zu. Das Tagegeld steht allerdings nur dann zu, wenn es während der Veranstaltung, des Lehrgangs etc. keine unentgeltliche Verpflegung gibt.

§ 16

Die Notwendigkeit von Übernachtungen muss gesondert begründet werden. Bei der Auswahl des Hotels o.ä. sind ebenfalls gemäß § 4 die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Geltungsdauer**§ 17**

Diese Finanzordnung der RLN wurde auf der 92.Sitzung des RLN-Spielausschusses am 6. November 2011 beschlossen, auf der Sitzung am 12.11.2017 redaktionell überarbeitet und gilt bis zu einer anderen Entscheidung.

Spielordnung der Regionalliga Nord

Die Spielordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.06.2013 in Bremerhaven verabschiedet und am 10.11.2013 sowie am 23.04.2017 in Hamburg, am 04.05.2014, am 16.11.2015 sowie am 17.04.2016 in Hannover, am 18.06.2017 in Lübeck, am 12.11.2017 in Hannover, am 15.04.2018 in Berlin, am 11.11.2018 in Hamburg, am 14.04.2019 in Hannover, am 10.11.2019 in Berlin und am 19.04.2020 online geändert.

§ 1. Allgemeines

- (1) Die Spielordnung der Regionalliga Nord (RLN-SO) regelt den Spielbetrieb für die eigenen Wettbewerbe der Regionalliga Nord (RLN) in Verbindung mit den spieltechnischen Bestimmungen der FIBA, der Satzung und den Ordnungen des DBB sowie der RLN-Satzung.
- (2) Sie wird durch eine Ausschreibung ergänzt, die von der Mitgliederversammlung der RLN jeweils für eine Saison zu beschließen ist.
- (3) Verstöße gegen die Spielordnungen oder die Ausschreibung werden nach den Strafbestimmungen der DBB-Rechtsordnung geahndet.

§ 2. Wettbewerbe

Wettbewerbe der RLN sind

- A) Meisterschaftsspiele für Damen und Herren in je zwei Spielklassen, und zwar:
 - a) 1. Regionalliga Damen;
 - b) 1. Regionalliga Herren;
 - c) 2. Regionalliga Damen, unterteilt in drei Spielgruppen gleicher Wertigkeit;
 - d) 2. Regionalliga Herren, unterteilt in drei Spielgruppen gleicher Wertigkeit.
- B) Norddeutsche Meisterschaft der Senioren (Altersklassen Ü35 und Ü40) für Damen und Herren.
- C) Norddeutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend (Altersklasse U14, U16, U18, U20) und der männlichen Jugend (Altersklasse U14, U16, U18, U20).

§ 3. Teilnahmerechte der Vereine

- (1) Teilnahmeberechtigt an Wettbewerben der RLN sind nur Vereine und Spielgemeinschaften, die Mitglieder eines zur RLN gehörenden Landesverbandes (§ 8 Buchstabe a DBB-SO) sind und die die besonderen Voraussetzungen der RLN-SO zur Teilnahme erfüllen.
- (2) Besondere Voraussetzung zur Teilnahme ist neben der sportlichen Qualifikation die Meldung durch den zuständigen Landesverband und den Verein oder die Spielgemeinschaft. Die sportliche Qualifikation richtet sich nach den Bestimmungen der RLN-SO sowie der Ausschreibung.
- (3) Für die Meisterschaftsspiele der 1. und 2. Regionalliga Damen und 2. Regionalliga Herren kann eine sportliche Qualifikation durch einen einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung der RLN ersetzt werden, soweit die Bestimmungen der DBB-SO dies zulassen.
- (4) Vereine der 1. Regionalliga Herren müssen den Nachweis zum 28.02. erbringen, dass der Verein mit mindestens je einer männlichen Jugendmannschaft der Altersklassen U18, U16, U14 sowie U12 oder jünger am Jugendspielbetrieb teilnimmt. Diese Mannschaften müssen zu Beginn der Saison im jeweiligen Landesverband gemeldet sein.

Als Nachweis für die Mannschaft in der U18-Wettbewerb kann ein Nachweis einer NBBL-Mannschaft, für den U16-Wettbewerb eine JBBL-Mannschaft erbracht werden. Ist der Regionalligist einer der Lizenzinhaber für eine Jugendbundesliga-Mannschaft, die in Kooperation von mehreren Vereinen betrieben wird, so gilt diese Mannschaft als eigene Mannschaft (U16 bzw. U18).

Zusätzlich ist zum 28.02. der Nachweis zu erbringen, dass an mindestens zwei umliegenden Grundschulen je eine Schul-Arbeitsgemeinschaft von den Herbst- bis zu den Sommerferien durchgeführt wird, die mind. 1x pro Woche stattfindet. Dies ist durch schriftliche Bestätigung des Ansprechpartners der Schule (Schulkoordinator) zu belegen.

Folgende Mindeststandards muss eine AG erfüllen:

- Einmal pro Schulwoche
- Zielgruppe: 3./4. Klasse. / Mixed-Struktur (Jungen, Mädchen) gewünscht.
- Vorstufen / Heranführung in der 1. und 2. Klasse sind sinnvoll.

Vereine der 1. Regionalliga Damen und der 2. Regionalliga Damen und Herren müssen den Nachweis von mindestens einer am Jugendspielbetrieb teilnehmender Mannschaft erbringen. Der Nachweis einer Schulkoooperation ist dem Nachweis einer teilnehmenden Jugendmannschaft gleichgestellt.

- (5) Die Melde- und Spieltermine für die einzelnen Wettbewerbe ergeben sich aus der Ausschreibung.

§ 4. Sporthallen und Spielausrüstung

- (1) Zugelassen sind nur Hallen, deren Spielfeldmaße in der 1. Regionalliga Herren 15m x 28m und bei allen anderen Wettbewerben mindestens 14m x 26m betragen, die einen Sicherheitsabstand von mindestens 2m hinter

den Endlinien und von mindestens 1m an den Seitenlinien aufweisen und im Übrigen den FIBA-Regeln entsprechen. Für die 2.Regionalliga kann der RLN-Sportwart auf begründeten Antrag im Einzelfall geringere Sicherheitsabstände zulassen. In der 1.Regionalliga Herren sind zudem mindestens 300 Sitzplätze für Zuschauer vorzusehen. Hiervon kann der RLN-Sportwart auf begründeten Antrag im Einzelfall Abweichungen zulassen. Das Spielfeld ist den spielbereiten Mannschaften spätestens 30 Minuten (1.RL Herren: 45 Minuten) vor dem angesetzten Spielbeginn für das Aufwärmprogramm zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind der Gastmannschaft mind. 3 Bälle vom gleichen Modell des Spielballs bereit zu stellen.

(2) In der 1. und 2. Regionalliga (Damen und Herren) sind die Anzeigen der Spielzeit, des Spielstandes und der 24-Sekunden-Regel mit elektronischen Anzeigen gemäß den FIBA-Regeln vorzunehmen.

In der 1. Regionalliga Herren müssen die Anzeigen der Spielzeit und des Spielstandes so angebracht sein, dass jeder Spielteilnehmer gemäß DBB-SO diese an jedem Standort in der Halle sehen kann.

Es sind mindestens eine Anzeige (Spielstand, Spielzeit) und mindestens zwei Anzeigen (24-Sekunden) einzusetzen. Die Anzeige für Spielstand und Spielzeit muss vom Spielfeld und vom Kampfrichtertisch gut sichtbar sein. Spielzeit und 24-Sekunden-Regel sind digital rücklaufend anzuzeigen. Die Anzeigen müssen mit je einem automatischen, sehr lauten Signal ausgerüstet sein. Eine Verbindung der 24-s-Anlage zur Hauptspieluhr wird nicht empfohlen.

Aufsteiger in die 2.Regionalliga Damen sind für ein Spieljahr von der Verpflichtung zur elektronischen Anzeige der 24-Sekunden-Regel befreit.

Für die übrigen Wettbewerbe (§ 2 B) und C)) sind folgende Ausnahmen zugelassen:

a) Das laufende Spielergebnis ist anzuzeigen. Die Zeitnahme darf nur mit Uhren erfolgen, die vom Kampfrichter und zugelassenen Beobachter/innen am Kampfrichter/innentisch deutlich abgelesen werden können. Das gilt auch für die 24-Sekunden-Zeitnahme.

b) Wird die laufende Spielzeit nicht in der Halle angezeigt, so ist den Trainer/innen beider Mannschaften regelmäßig oder auf Verlangen Kenntnis zu geben.

c) Wird der Ablauf der 24-Sekunden-Periode nicht durch die vorgeschriebenen Einrichtungen angezeigt, so sind die Zeiten «15» sowie ab «20» jede Sekunde laut und deutlich anzusagen.

(3) Technische Ausrüstung, Spielbälle sowie der Anschreibeblock müssen vom DBB zugelassen sein.

(4) In der 1. und 2. Regionalliga Herren sind Ringe mit Belastungssicherung und Spielbretter mit Polsterung vorgeschrieben. In der 1. Regionalliga Herren sind Spielbretter aus durchsichtigem Material mit den Maßen 1,05m x 1,80m zu verwenden.

a) Es soll ferner ein Ersatzspielbrett und ein Ersatzkorb vorhanden sein.

b) Kann das Ersatzbrett - aus welchem Grund auch immer - nicht innerhalb von 60 Minuten angebracht werden, so trägt der Heimverein die Verantwortung dafür.

c) Dies gilt nicht, wenn der Heimverein bis zum 01.09. eines jeden Jahres dem Sportwart eine Erklärung des Halleneigentümers vorlegt, aus der hervorgeht, dass dem Heimverein der selbständige Austausch des Spielbrettes untersagt ist und gleichzeitig der Halleneigentümer keinen – auch nicht auf Kosten des Heimvereins - Notdienst zur Verfügung stellen kann.

d) Kann das Ersatzbrett nicht wie gefordert angebracht werden und hat der Heimverein eine entsprechende Erklärung nach Buchstabe c) bei der Spielleitung eingereicht, so hat er die notwendigen Kosten für die erneute Anreise der Gastmannschaft und den Schiedsrichtern zu tragen.

(5) Zur Spielausrüstung gehören außerdem Schilder für Mannschaftsfouls nebst Anzeiger für das Erreichen der Foulgrenze, Schilder für Spielerfouls sowie ein Einwurfanzeiger. Die Schilder sind mindestens 10cm x 5cm groß.

(6) In der 1.Regionalliga Herren ist ein Computerscouting vorgeschrieben. Der Ausrichter eines Spieles der 1.Regionalliga Herren ist für das Scouting der beteiligten Mannschaften verantwortlich. Dabei sind die Vorgaben und Anweisungen der Scoutingrichtlinie zu beachten. Hierin wird auch das zu verwendende Programm festgelegt. Die Scoutingunterlagen sind beiden Mannschaften auszuhändigen. Es ist sicherzustellen, dass in der Spielhalle ein Halbzeit- und End-Scouting für Gastmannschaft und Medien ausgedruckt wird. Der Ausrichter ist zudem verpflichtet, die Scoutingergebnisse innerhalb von 4 Stunden nach Spielbeginn auf das Online-Portal <http://basketball-bund.net> zu übermitteln. Die Vereine der 1.Regionalliga Herren sind verpflichtet, an qualitätssichernden Maßnahmen einmal jährlich mit 2 Scoutern teilzunehmen, wenn zu dieser Veranstaltung mit mindestens sechs Wochen Vorlauf eingeladen wurde.

(7) In der 1.Regionalliga Herren gibt es eine Video-Pflicht. Der Ausrichter eines Spiels in der 1.Regionalliga Herren ist verpflichtet, seine Heimspiele per Video aufzuzeichnen und dieses Video innerhalb von 48 Stunden nach Spielbeginn auf der Austauschplattform zur Verfügung zu stellen.

Als Standort ist eine deutlich erhöhte (schräg von oben) Kameraposition auf Höhe der Mittellinie zu wählen. Podeste für die Aufnahmen direkt am Spielfeldrand sind ebenso unerwünscht wie der Einsatz von Deckenkameras. Es ist darauf zu achten, dass keine Zuschauer durch das Bild laufen oder springen. Die Kamera darf nicht zu nah am Spielfeld stehen, da sonst die Spielfeldhälften nicht vollständig dargestellt werden können.

Die Kamera muss auf einem beweglichen Stativ montiert sein, damit die Aufnahme möglichst wackelfrei ist. Die Aufzeichnung der Videos muss mindestens in HD (720p) oder Full-HD (1080p) im 16:9 Format erfolgen. Die Aufnahme beginnt 30 Sekunden vor dem Eröffnungssprungball und endet direkt nach dem Spiel. Pausen, Auszeiten und sonstige Spielunterbrechungen werden NICHT mit der Kamera aufgezeichnet. Das bedeutet: Keine Aufnahme der Mannschaftsvorstellung, der Viertel- und Halbzeitpausen. Bei diesen Ereignissen ist mit der Kamera kurz (ca. 5 Sekunden) auf die Anzeigetafel zu schwenken, zu zoomen und der aktuelle Spielstand

aufzunehmen. Im Anschluss wird die Aufnahme gestoppt. Aufnahmebeginn ist jeweils 30 Sekunden vor der jeweiligen Wiederaufnahme des Spiels. Sonstige Schnitte sind nicht zugelassen.

Die Spielstände müssen mindestens vor oder nach Auszeiten und Viertelpausen gefilmt werden. Zu filmen ist jeweils das komplette Halbfeld, in dem gerade gespielt wird. Es müssen alle Spieler zu sehen sein.

Zooms auf einzelne Spieler sind untersagt.

Die Aufnahme der 24-Sekunden-Anlage ist wünschenswert.

Bei Fast-Breaks und schnellen Spielrichtungswechseln ist auf eine angemessene Schwenkgeschwindigkeit zu achten. Der Basketball wird also nur mit einem „Schwenk“ und ohne Zoom verfolgt.

Bei technischen Problemen mit der Austauschplattform ist der Betreiber und der RLN-Sportwart unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(8) Vereine, die gegen diese Ordnung verstoßen, werden mit einer Ordnungsstrafe gemäß RLN-Strafenkatalog belegt.

§ 5. Alkoholverbot und Verbot von Glasflaschen und Gläsern

(1) Kein Teilnehmer eines Spieles darf Alkohol zu sich nehmen.

(2) Die Präsenz von alkoholhaltigen Speisen oder Getränken jeglicher Art im Bereich der Mannschaftsbank oder des Kampfrichtertisches ist verboten.

(3) Bei Verstoß gegen das Alkoholverbot wird die entsprechende Mannschaft einmal durch den

1. Schiedsrichter verwarnet. Wird dann erneut gegen das Alkoholverbot verstoßen, ist das Spiel abzubrechen.

(4) Der Verkauf und das Mitbringen von Glasflaschen im bzw. in den Innenraum der Spielhalle ist sowie der Ausschank in Gläsern untersagt.

(5) Vereine, die gegen diese Ordnung verstoßen, werden mit einer Ordnungsstrafe belegt.

§ 6. Kampfgericht

(1) Der Ausrichter hat ein ordnungsgemäßes Kampfgericht zu stellen. Er haftet für dessen Tätigkeit.

(2) Die Vorgaben des DBB-Kampfrichterhandbuchs sind einzuhalten.

(3) Das Kampfgericht besteht aus Anschreiber/in, Zeitnehmer/in und 24-Sekunden-Zeitnehmer/in. Zusätzlich ist ein/e Anschreibe-Assistent/in in der 1. Regionalliga Herren vorgeschrieben.

(4) Anschreiber/in, Anschreiber-Assistent/in, Zeitnehmer/in und 24-Sekunden-Zeitnehmer/in dürfen nicht Spieler/innen der laufenden Begegnung sein.

(5) In der 1. Regionalliga Herren müssen die Kampfrichter an der Online-Schulung „Kampfrichter“ des DBB erfolgreich teilgenommen haben (<https://dbb.triagonal.net>). Ihre dazugehörigen Zertifikate (Kopien) der aktuellen Saison sind vor dem Spiel den Schiedsrichtern vorzulegen. In den übrigen Ligen wird die Teilnahme an der Online-Schulung empfohlen.

(6) Ein Wechsel von Kampfrichter/innen ist nur auf Veranlassung oder mit Genehmigung des ersten Schiedsrichters zulässig.

(7) Der/Die Anschreiber/in hat die Vorbereitung des Spielberichts Bogens (SBB) bis 20 Minuten vor Spielbeginn sicherzustellen, er/sie muss 40 Minuten vor Spielbeginn mit der Arbeit anfangen. Die übrigen Kampfrichter und in der 1. Regionalliga Herren die Scouter (nur 1. Regionalliga Herren) müssen spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn ihren Platz am Kampfgericht einnehmen und dürfen diesen nur mit Erlaubnis des 1. Schiedsrichters danach noch verlassen.

(8) Dem Kampfgericht ist von den beteiligten Mannschaften spätestens 40 Minuten vor Spielbeginn eine Liste mit den Namen der Spieler und Trainer mit Angabe von Trikotnummer und TA-Nummer vorzulegen. In der 1. Regionalliga Herren ist zusätzlich eine aktuelle Liste des elektronischen Mannschaftsmeldebogens zur Kontrolle der „Local Player“ gemäß §31b DBB-SO vorzulegen.

(9) Im Kampfrichterbereich dürfen sich während des Spiels nur Anschreiber, Anschreiber-Assistent, Zeitnehmer, 24-Sekunden-Zeitnehmer, Hallensprecher, Schiedsrichter-Betreuer und, sofern eingesetzt, Scouter, Kommissar oder 1 Vertreter der Gastmannschaft aufhalten.

(10) Vereine, die gegen diese Ordnung verstoßen, werden mit einer Ordnungsstrafe belegt.

§ 7. Schiedsrichterbetreuer

(1) Der Ausrichter eines Spiels der 1. oder 2. Regionalliga Herren hat einen Betreuer für die Schiedsrichter abzustellen, der insbesondere für deren Sicherheit verantwortlich ist. Der Betreuer koordiniert den Kontakt zum Ordnungsdienst, die Abrechnung der Schiedsrichterkosten, die Zuweisung zur Umkleidekabine, die Übergabe des Freiumschlages und ist Ansprechpartner für die Schiedsrichter in allen übrigen Aufgaben, die der Ausrichter zu leisten hat. Der Schiedsrichterbetreuer ist volljährig und besitzt die Berechtigung des Ausrichters, in dessen Namen die Schiedsrichterabrechnungen und eventuelle Checklisten zu unterschreiben. Außerdem versorgt er die Schiedsrichter mit Getränken (pro Schiedsrichter mindestens 1,0 Liter Mineralwasser). Der Schiedsrichterbetreuer holt die Schiedsrichter bei Bedarf 20 Minuten vor Spielbeginn (zur Halbzeit 3-5 Minuten, je nach Absprache) an der Kabine ab und begleitet sie zum Spielfeld, ebenso begleitet er sie in der Halbzeitpause und nach Spielende vom Spielfeld in die Kabine.

Die Aufgaben des Schiedsrichterbetreuers beginnen mit der Ankunft der Schiedsrichter an der Halle, spätestens jedoch 60 Minuten vor Spielbeginn und enden mit dem Verlassen des Spielorts durch die Schiedsrichter.

- (2) Der Schiedsrichterbetreuer darf nicht zugleich als Trainer, Assistenz-Trainer oder Spieler in diesem Spiel eingesetzt werden. Er hat sich (wie das Kampfgericht auch) neutral zu verhalten.
- (3) Bei Verstoß gegen die Aufgaben des Schiedsrichterbetreuers gilt dieser als nicht angetreten und der Verein wird gemäß RLN-Strafenkatalog mit einer Ordnungsstrafe belegt.

§ 8. Umkleieräume

- (1) Den Schiedsrichter/innen und der/n Gastmannschaft(en) ist jeweils ein eigener, verschließbarer oder sonst in geeigneter Weise gesicherter Umkleieraum mit Duschköglichkeit zuzuweisen.
- (2) Pro Schiedsrichter ist mindestens 1,0 Liter Mineralwasser bereit zu stellen.

§ 9. Eintrittskarten

- (1) Der Ausrichter ist verpflichtet, den Gastvereinen bzw. den beteiligten Regionalligisten - außer freiem Eintritt für 12 Spieler und 5 Betreuer - zusätzlich zwei Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Dem Gastverein bzw. den beteiligten Regionalligisten sind vom Ausrichter für jedes Pflichtspiel auf Basis der Gesamthallenkapazität 15% der Sitzplätze sowie 15% der Stehplätze zu reservieren. Über die Abnahme der Plätze muss unter gleichzeitiger Zahlung der Kosten grundsätzlich spätestens 7 Tage vor dem Spieltag entschieden werden; bei kurzfristigen Ansetzungen spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn. Danach besteht kein Anspruch auf ein Kartenkontingent.
- (3) Der Ausrichter hat pro Schiedsrichter einer Begleitperson eine Sitzplatzkarte kostenlos zur Verfügung zu stellen
- (4) Offizielle und Funktionäre der RLN haben zu allen Punktspielen der RLN freien Eintritt, wenn sie sich bis spät. 48 Std. vor Spielbeginn beim Ausrichter angekündigt haben.
- (5) Vereine, die gegen diese Ordnung verstoßen, werden mit einer Ordnungsstrafe gemäß RLN-Strafenkatalog belegt.

§ 10. Ergebnismeldung

- (1) Das Spielergebnis ist vom Ausrichter spätestens drei Stunden nach angesetztem Spielbeginn per SMS an die Online-Datenbank <http://basketball-bund.net> zu melden. Bei Verzögerungen des Spieles ist die Meldung unverzüglich nachzuholen. Näheres regelt der RLN-Pressewart durch eine Ausführungsbestimmung.
- (2) Bei Turnieren hat der Ausrichter die Ergebnisse zu übermitteln. Näheres regelt der RLN-Pressewart durch eine Ausführungsbestimmung.
- (3) Spätestens 24 Stunden nach angesetztem Spielbeginn ist eine Eingabe aller eingesetzten Spieler/innen mit allen geforderten Statistik-Daten in die Online-Datenbank vorzunehmen.
- (4) Vereine, die gegen diese Ordnung verstoßen, werden mit einer Ordnungsstrafe gemäß RLN-Strafenkatalog belegt.

§ 11. Kosten des Spielbetriebs

- (1) Der Ausrichter trägt alle Kosten der Ausrichtung (Halle, Schiedsrichter, Kampfgericht, Werbung). Die mit dem Spiel verbundenen Einnahmen stehen ihm zu.
- (2) Die anreisenden Vereine sind für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst verantwortlich.

§ 12. Schiedsrichtergebühren

- (1) Die Schiedsrichtergebühren (Spielleitungsgebühr, Tagegeld, Fahrtkosten, Übernachtungskosten) werden nach einer Abrechnungstabelle ermittelt, die von der Mitgliederversammlung der RLN zu beschließen ist.
- (2) Die Schiedsrichtergebühren sind vor dem Spiel gegen Quittung vom Ausrichter zu zahlen.
- (3) Vereine, die gegen diese Ordnung verstoßen, werden mit einer Ordnungsstrafe gemäß RLN-Strafenkatalog belegt.

§ 13. Spieltage

- (1) Spieltage sind grundsätzlich der Sonnabend und der Sonntag.
- (2) Für Wettbewerbe, die nicht in Turnierform ausgetragen werden, liegt der Spielbeginn sonnabends zwischen 15.00 Uhr und 20.15 Uhr, sonntags zwischen 12.00 Uhr und 16.00 Uhr. Gehören bei Spielen der 2.Regionalliga beide Spielpartner dem gleichen Landesverband an, so richtet sich der Spielbeginn nach den Regelungen des Landesverbandes, sofern diese weitergehend sind.
- (3) Die Teilnehmer können beantragen, dass einzelne Spiele an anderen Tagen und zu anderen Uhrzeiten ausgetragen werden sollen. Erforderlich ist dabei für jeden Einzelfall die schriftliche Einigung mit dem Spielpartner. Die Spielleitung ist an diese Anträge nicht gebunden.

§ 14. Spielverlegungen

- (1) Der Ausrichter kann ohne Antrag ein Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages der Halle nach oder im Rahmen der vorgegebenen Anfangszeiten der Uhrzeit nach verlegen. Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, dem Schiedsrichteransetzer, dem Spielleiter und der Ergebnissammelstelle mindestens zwölf Tage vor dem angesetzten Austragungstag schriftlich mitzuteilen. Der Ausrichter hat sich über den Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig zu vergewissern.
- (2) Soll ein Spiel außerhalb vorgesehener Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung der Spielpartner.
- (3) Die Verlegung eines Spieles auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Spielpartner. Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, dem Schiedsrichteransetzer, dem Spielleiter und der Ergebnissammelstelle mindestens zwölf Tage vor dem neuen Austragungstag (bei einer Vorverlegung) bzw. zwölf Tage vor dem ursprünglich angesetzten Austragungstag (bei einer Verlegung auf einen späteren Austragungstag) schriftlich mitzuteilen. Der Ausrichter hat sich über den Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig zu vergewissern. Die Spielverlegung ist gebührenpflichtig.
- (4) Entsteht der Verlegungsgrund innerhalb zwölf Tage vor dem angesetzten Austragungstag, bedarf es der Zustimmung des Spielpartners und des Spielleiters. Die Spielverlegung ist gebührenpflichtig.
- (5) Der Spielleitung ist die erforderliche Zustimmung des Spielpartners vorzulegen.
- (6) Stimmt ein Spielpartner einer Verlegung nicht zu, kann bei der Spielleitung die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der Antrag ist nur gestellt, wenn dieser mindestens zwölf Tage vor dem neuen Austragungstag (bei einer Vorverlegung) bzw. zwölf Tage vor dem ursprünglich angesetzten Austragungstag (bei einer Verlegung auf einen späteren Austragungstag) der Spielleitung vorliegt. Dem Antrag ist insbesondere dann zuzustimmen, wenn der Antragsteller am gleichen Tag ein DBB-Pokalspiel oder NBBL-Spiel (mU19-Nachwuchsbasketballbundesliga) auszutragen hat. Der Antrag ist gebührenpflichtig.
- (7) Ein Spiel soll grundsätzlich nicht um mehr als drei Wochen verlegt werden. Eine Austragung nach dem letzten Spieltag ist nicht möglich.
- (8) Die Spielleitung ist berechtigt, Spielverlegungen auf Antrag oder von sich aus vorzunehmen oder aufzuheben. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 15. Hallenwechsel

- (1) Kann die im Spielplan angegebene oder vom Ausrichter benannte Spielhalle nicht benutzt werden, ist der Ausrichter verpflichtet, unverzüglich für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
- (2) Der Ausrichter hat alle Kosten zu tragen, die der/n Gastmannschaft(en) oder den Schiedsrichter/innen durch die Verzögerung des Spielbeginns oder den Hallenwechsel entstehen.
- (3) Der Spielleitung ist unverzüglich ein Bericht über den Grund der Verzögerung oder des Hallenwechsels zuzusenden.

§ 16. Spielklassen der 1. und 2. Regionalliga

- (1) Die Größe der 1. Regionalliga und der Spielgruppen der 2. Regionalliga ist nicht festgelegt. Sie resultiert aus den nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Das Teilnahmerecht ergibt sich aus den Abschlusstabellen der vorangegangenen Spielzeit unter Berücksichtigung der Aufsteiger in die Bundesliga, Absteiger aus der Bundesliga, Aufsteiger aus den Landesverbänden und Absteiger in die Landesverbände.
- (3) Die Spielgruppen der 2. Regionalliga werden jährlich nach geografischen Gesichtspunkten von der Mitgliederversammlung der RLN eingeteilt. Die Teilnehmerzahl der Spielgruppen soll hierbei nicht um mehr als Eins voneinander abweichen. Gegen die Einteilung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 17. Aufstiegsrechte

- (1) Der Meister der 1. Regionalliga steigt in die Bundesliga auf. Die Meister der Spielgruppen der 2. Regionalliga steigen in die 1. Regionalliga auf. Näheres regelt die Ausschreibung.
- (2) Aufstiegsberechtigt in die 2. Regionalliga Herren sind je eine Mannschaft aus den Landesverbänden Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie drei Mannschaften aus der Oberliga Niedersachsen/Bremen.
- (3) Aufstiegsberechtigt in die 2. Regionalliga Damen sind je zwei Mannschaft aus der LV-Gruppe I (Landesverbände Bremen und Niedersachsen), zwei Mannschaft aus der LV-Gruppe II (Landesverbände Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein) sowie zwei Mannschaft aus der LV-Gruppe III (Landesverbände Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt).
- (4) Sofern eine Mannschaft eines Vereins ein Teilnahmerecht für eine Spielklasse behalten oder durch Abstieg erlangt hat oder Absteiger einer Spielklasse ist, kann eine andere Mannschaft dieses Vereins kein Teilnahmerecht für diese Spielklasse erwerben.
- (5) Zusätzliche Aufsteiger sind zu benennen, wenn

- a) die Teilnehmerzahl in der 1. Regionalliga Herren auf 12 oder weniger sinken würde. Sodann erhalten die drei Zweitplatzierten der Spielgruppen der 2. Regionalliga Herren ein Aufstiegsrecht.
- b) die Teilnehmerzahl in der 2. Regionalliga Herren über alle drei Spielgruppen auf 33 oder weniger sinken würde. Sodann erhalten drei Mannschaften aus den Oberligen der Landesverbände ein zusätzliches Aufstiegsrecht. Diese werden gemäß § 19 RLN-SO ermittelt.
- c) die Teilnehmerzahl in der 1. Regionalliga Damen auf 8 oder weniger sinken würde. Sodann erhalten die drei Zweitplatzierten der Spielgruppen der 2. Regionalliga Damen ein Aufstiegsrecht.
- d) die Teilnehmerzahl in der 2. Regionalliga Damen über alle drei Spielgruppen auf 27 oder weniger sinken würde. Sodann erhalten aus jeder der drei LV-Gruppen je eine Mannschaft ein zusätzliches Aufstiegsrecht.

§ 18. Abstieg

- (1) Absteiger der 1. Regionalliga Herren sind die Mannschaften, die den Platz 12 oder einen nachfolgenden Platz einnehmen.
- (2) Absteiger der 2. Regionalliga Herren sind die Mannschaften, die in der jeweiligen Spielgruppe den Platz 10 oder einen nachfolgenden Platz einnehmen. Sind die Ligen der 2. Regionalliga Nord nicht nach §16 ,3 gleichmäßig verteilt und es besteht ein Unterschied von mehr als einer Mannschaft zwischen den Ligen, so steigt bei mehr als 12 Mannschaften in der Liga Platz 10 nicht ab.
- (3) Absteiger der 1. Regionalliga Damen sind die Mannschaften, die den Platz 8 oder einen nachfolgenden Platz einnehmen.
- (4) Absteiger der 2. Regionalliga Damen sind die Mannschaften, die in der jeweiligen Spielgruppe den Platz 9 oder einen nachfolgenden Platz einnehmen.
- (5) Wird auf eine durch Abstieg erlangte Anwartschaft zur Teilnahme am Wettbewerb der 2. Regionalliga verzichtet, wird sinngemäß nach § 15 Abs. 3 DBB-SO die Anwartschaft an eine Mannschaft vergeben, die bisher einen Abstiegsplatz in einer der drei Spielgruppen der 2. Regionalliga einnahm. Die Mannschaft wird nach § 19 RLN-SO ermittelt.

§ 19. Berechnung von Nachrückern für die 1. und 2. Regionalliga

Sofern keine andere Regelung getroffen ist, werden freie Teilnehmerplätze wie folgt vergeben, wobei das nächste Kriterium nur berücksichtigt wird, wenn durch das Vorangegangene keine Entscheidung getroffen werden kann:

- a) das prozentual größere Verhältnis der erzielten zu den erzielbaren Wertungspunkten in der Abschlusstabelle;
- b) die größere positive Differenz der erzielten zu den erhaltenen Korbpunkten;
- c) die weniger erhaltenen Korbpunkte (bei positiver Korbdifferenz) bzw. die mehr erzielten Korbpunkte (bei negativer Korbdifferenz).

§ 20. Besondere Vorschriften für die 1. und 2. Regionalliga

- (1) Der Ausrichter hat dem 1. Schiedsrichter vor Spielbeginn einen Vordruck der Checkliste auszuhändigen. Der 1. Schiedsrichter hat am Spieltag die ausgefüllten Abrechnungsvordrucke, Reiseunterlagen der Schiedsrichter sowie Checkliste und Spielberichtsbogen (Vorder- und eventuell Rückseite) als Scan/Foto (im PDF-Format) per E-Mail an die Spielleitung zu senden. Eine Versendung der Unterlagen mittels Messengerdiensten ist nicht erlaubt. Die Versendung der E-Mail ist innerhalb von 24 Stunden nach Spielbeginn durchzuführen.
- (2) Die Originale der unter (1) genannten Unterlagen verbleiben beim Ausrichter.
- (3) Der jeweilige Ausrichter ist verpflichtet, die original Unterlagen bis zum 31.07., dem Abschlusstag der jeweiligen Saison, zu verwahren und auf Anforderung der Spielleitung vorzulegen/zuzusenden.
- (4) Nach Abschluss der Punktspielrunden erfolgt unter den Vereinen ein Ausgleich der Schiedsrichterkosten nach den Ausführungsbestimmungen der RLN. Fehlende Beträge sind nachzuzahlen, überschüssige werden erstattet. Der Ausgleich wird getrennt nach Damen und Herren sowie 1. und 2. RL vorgenommen, in der 2. RL getrennt nach Spielgruppen. Wenn Abrechnungsbelege nicht vorliegen, sind die Vereine nach einer schriftlichen Aufforderung durch den RLN-Schiedsrichterwart verpflichtet, diesem die Schiedsrichterkosten für bestimmte Spiele detailliert nachzuweisen. Wenn ein Verein dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Aufforderung nachkommt, werden dem Verein für diese Spiele keine Kosten anerkannt. Einwände gegen die Höhe des Ausgleichs sind binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung beim RLN-Schiedsrichterwart geltend zu machen. Gegen die Entscheidung des RLN-Schiedsrichterwartes ist binnen einer Woche nach Zugang der Rechtsbehelf der Beschwerde gegeben. Über sie entscheidet der RLN-Rechtsausschuss endgültig. Im Beschwerdeverfahren können keine Belege mehr nachgeschoben werden; es werden nur Belege berücksichtigt, die bereits Gegenstand im Vorverfahren beim RLN-Schiedsrichterwart waren.
- (5) In den Spielen der 1. und 2. Regionalliga kann die Spielleitung auf Antrag eines Regionalligisten einen Kommissar einsetzen. Die Kosten hat der beantragende Regionalligist zu tragen. Ebenso ist die Spielleitung ohne

Antrag berechtigt, für einzelne Spiele einen Kommissar auf Kosten der RLN einzusetzen. Die Aufgaben des Kommissars richten sich sinngemäß nach dem Statut für Kommissare des DBB.

§ 21. Sonderteilnahmeberechtigung

Jugendliche können in den Mannschaften des Vereins, für den sie eine Teilnahmeberechtigung besitzen, sowie darüber hinaus in einer Mannschaft der 1. oder 2. Regionalliga eines anderen Vereins eingesetzt werden, jedoch nicht in der gleichen Spielklasse. Das Antragsverfahren für die Sonderteilnahmeberechtigung ist über die Landesverbände nach § 3 Abs. 2 - 6 DBB-JSO und ggf. deren ergänzenden Regelungen durchzuführen.

§ 22. Trainer

(1) Mannschaften der 1. Regionalliga Herren müssen in jedem Spiel von Trainer/innen mit mindestens B-Lizenz betreut werden. Mannschaften der 1. Regionalliga Damen und 2. Regionalliga Damen und Herren müssen in jedem Spiel von Trainer/innen mit mindestens C-Lizenz betreut werden. Für Trainer/innen, die nicht im Besitz der erforderlichen Lizenz sind, muss beim RLN-Sportwart eine Übergangslizenz vor dem erstmaligen Einsatz beantragt werden. Die Übergangslizenz ist gebührenpflichtig.

(2) Die Trainer-Lizenz bzw. die Übergangslizenz ist dem 1. Schiedsrichter vorzulegen, der andernfalls das Fehlen auf dem Spielbericht protokolliert.

(3) Vereine, die gegen diese Ordnung verstoßen, werden mit einer Ordnungsstrafe gemäß RLN-Strafenkatalog belegt.

§ 23. Einsatzberechtigung

(1) Für jeden Spieler ist die Einsatzberechtigung durch den Verein mittels der Online-Meldung auf <http://basketball-bund.net> festzulegen. Es können nur Spieler mit einer Teilnahme- oder Sonderteilnahmeberechtigung als einsatzberechtigt gekennzeichnet werden.

(2) Eine Nachmeldung ist bis zum angesetzten Spielbeginn des Spieles zulässig, bei dem der Spieler erstmalig zum Einsatz kommt.

(3) Für jede Mannschaft sind zum 01.09. eines Spieljahres mindestens acht Spieler/innen als einsatzberechtigt zu kennzeichnen.

(4) Jede/r Spieler/in darf in einer Altersklasse nur einmal zugeordnet werden.

(5) Der Verein bleibt für die Festlegung der Einsatzberechtigung und deren Rechtzeitigkeit verantwortlich, auch wenn in Sonderfällen (Überspringen einer Altersklasse, Änderung der Einsatzberechtigung) die Zuordnung online nur mit Hilfe des Landesverbandes vorgenommen werden kann.

§ 24. Beschränkung der Einsatzberechtigung von Jugendlichen

Rechtswirkungen aus Verstößen gegen § 4 Abs. 11 DBB-JSO lassen sich für die Wettbewerbe der 1. und 2. Regionalliga nur ableiten, falls mehr als vier Einsatzberechtigungen zum gleichen Zeitpunkt bestehen.

§ 25. Vorläufige Teilnahmeberechtigung

(1) Ein über das Online-Portal <http://basketball-bund.net> erstellter vorläufiger Teilnehmerschein ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

(2) Ein vorläufiger Teilnehmerschein nach (1) darf bis zu 14 Tage ab Erteilung der Teilnahmeberechtigung verwendet werden.

§ 26. Nachweis der Staatsangehörigkeit für Spieler/innen der 1. und 2. Regionalliga

(1) Es gilt § 31 a der DBB-SO.

(2) Die Überprüfung der Nationalität aller Spieler erfolgt durch den DBB.

(3) Ein Spieler, dessen Nationalität nach diesen Regelungen ungeklärt ist, wird behandelt wie ein Spieler ohne Spielberechtigung.

§ 27. Wettbewerbe in Turnierform

(1) Wettbewerbe in Turnierform sind nach den folgenden Rahmenspielplänen abzuwickeln. Mannschaft «A» ist Ausrichter. Die Zuordnung der weiteren Spielplanbuchstaben ergibt sich alphabetisch aufsteigend aus der Anreiseentfernung gemäß Kursbuchentfernung der Deutschen Bahn AG zum Sitz des Ausrichters.

(2) Bei drei teilnehmenden Mannschaften lautet die Spielfolge: A - B, B - C, C - A. Dabei ist zwischen den Spielen eine angemessene Pause einzuplanen. Die Spiele können auch auf zwei Tage verteilt werden.

(3) Bei vier teilnehmenden Mannschaften lautet die Spielfolge: 1.Tag: A - B, C - D; 2.Tag: A - D, B - C, D - B, C - A.

- (4) Bei fünf teilnehmenden Mannschaften lautet die Spielfolge: 1.Tag: A - B, C - D, E - A, B - C, D - E;
2.Tag: E - B, D - A, C - E, B - D, A - C.
- (5) Bei sechs und mehr teilnehmenden Mannschaften sind Vorrundengruppen zu bilden, die ihre Spiele an einem Tag austragen. Bei unterschiedlicher Stärke der Vorrundengruppen sind die Spielzeiten so festzulegen, dass jede Mannschaft ohne Berücksichtigung möglicher Verlängerungen etwa die gleiche Spielzeit im Einsatz ist. Die Sieger und Zweitplatzierten der beiden Vorrundengruppen ermitteln in Überkreuz- und Endspielen den Gesamtsieger. Am ersten Turniertag sind bei mehr als sechs Teilnehmern zwingend zwei Sporthallen zur Verfügung zu stellen. Die zwei Hallen müssen untereinander im Ortsverkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sein.
- (6) Verzichtet eine Mannschaft während oder nach der Vorrunde - jedoch vor Beginn der Überkreuzspiele - auf die weitere Turnierteilnahme, so ist sie Letztplatzierte der Vorrunde. Die Tabelle ist entsprechend anzupassen.
- (7) Für Turniere wird ein Schiedsgericht (Spieljury nach § 3 Abs. 2 DBB-RO) nach den RLN-Bestimmungen für Schiedsgerichte eingesetzt.
- (8) Jeder beteiligte Verein ist zur Ausrichtung des betreffenden Turniers verpflichtet. In einer Anlage zur Ausschreibung wird festgelegt, welcher Verein vorrangig für den jeweiligen Wettbewerb zu berücksichtigen ist. Ist kein Verein aus diesem Landesverband bzw. dieser LV-Gruppe beteiligt oder verliert seine Mannschaft aufgrund des nachfolgenden Satzes ihr Teilnahmerecht, lost die Spielleitung den Ausrichter unter den verbliebenen Teilnehmern. Kommt ein Verein seiner Ausrichtungspflicht nicht nach, verliert seine Mannschaft ihr Teilnahmerecht. Ist kein Teilnehmer in der Lage, das Turnier aus-zurichten, so wird die Qualifikation für weiterführende Wettbewerbe durch das Los ermittelt.

§ 28. Norddeutsche Meisterschaft der Senioren Altersklassen Ü35 und Ü40

- (1) Teilnahmeberechtigt ist eine Mannschaft jedes Landesverbandes. Meldet ein Landesverband keine Mannschaft, oder verzichtet ein Teilnahmeberechtigter, so erhält der Landesverband mit den meisten gemeldeten Spieler/innen das Recht zur Benennung eines weiteren Teilnehmers. Sind weitere Plätze frei, so werden sie durch die Landesverbände in der Reihenfolge ihrer Spieler/innenzahlen besetzt, ausgewiesen durch die per 31.3. vom DBB festgestellte Zahl der zu belastenden Teilnehmersausweise einschließlich Miniteilnehmersausweise. Jeder Landesverband benennt vorsorglich bis zu zwei weitere Teilnehmer. Möchte eine zunächst nicht teilnahmeberechtigte Mannschaft einen möglicherweise freien Platz belegen, so hat sie dies der RLN-Spielleitung bis zum Meldetermin mit dem Meldeformular anzuzeigen.
- (2) Kein Teilnahmerecht für den jeweils für die Spielzeit ausgeschriebenen Wettbewerb haben Mannschaften, die für den im Vorjahr ausgeschriebenen Wettbewerb
 - nach Meldung verzichtet haben,
 - nicht zum Turnier angetreten sind,
 - das Meldegeld nicht gezahlt haben.
- (3) Einsatzberechtigt sind alle Spieler/innen des Vereins, die nach der Ausschreibung des DBB für die Deutschen Meisterschaften des gleichen Spieljahres in der betreffenden Altersklasse spielberechtigt sind.

§ 29. Norddeutsche Meisterschaft der weiblichen und männlichen Jugend

- (1) In den Altersklassen wU14, wU16, wU18, wU20, mU14, mU16, mU18 und mU20 entsprechend der DBB-Jugendspielordnung führt die RLN Norddeutsche Meisterschaften der Jugend durch. In der Altersklasse wU16, wU14 und mU14 sind die Meisterschaften die Vorrunde zur Deutschen Meisterschaft. In der Altersklasse mU18 und mU16 sind die Meisterschaften die Qualifikation zum DBB-Jugendpokal.
- (2) Sechs Mannschaften sind berechtigt, am Meisterschaftsturnier teilzunehmen.
- (3) Vereine, die im Vorjahr für eine ihrer Mannschaften innerhalb von 24 Stunden vor Turnierbeginn den Verzicht erklärt haben, oder deren Mannschaft zum Turnier oder eines Spieles des Turniers nicht angetreten ist, haben in allen Jugendwettbewerben kein Teilnahmerecht. Gegen diese Zulassungssperre ist ein Gnadenantrag zulässig.
- (4) Zur Ermittlung der Teilnahmeberechtigten veranstaltet die RLN Qualifikationsspiele, deren Durchführung in sportlicher und finanzieller Hinsicht den drei LV-Gruppen (LV-Gruppe 1: Bremen und Niedersachsen; LV-Gruppe 2: Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern; LV-Gruppe 3: Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt) übertragen wird. Die Spiele sind grundsätzlich spätestens am vierten Wochenende vor dem Meisterschaftsturnier abzuschließen. Jeweils der Erst- und Zweitplatzierte einer LV-Gruppe erwirbt die Teilnahmeberechtigung für das Meisterschaftsturnier.
- (5) Die Landesverbände einer jeden LV-Gruppe einigen sich einvernehmlich auf einen Spielmodus. Dieser ist der Jugendspielleitung der RLN bis zum 30. September eines Jahres zusammen mit Angaben über die Spieltermine und eine Spielleitung zu melden. Können sich die beteiligten Verbände nicht auf einen Modus einigen, so ist ein Turnier mit zwei Mannschaften eines jeden LV durchzuführen.
- (6) Die Einteilung der Vorrundengruppen wird durch das Los bestimmt und in der Ausschreibung veröffentlicht. Die Auslosung ist so vorzunehmen, dass nicht alle Erstplatzierten der LV-Gruppen in einer Vorrundengruppe spielen.

- (7) Meldet ein Teilnahmeberechtigter nicht für das Meisterschaftsturnier oder verzichtet er bis zum Sonnabend (Posteingang) vor dem Turnier auf die Teilnahme, so ist der Drittplazierte der entsprechenden LV-Gruppe teilnahmeberechtigt.
- (8) Einsatzberechtigt sind alle Spieler/innen des Vereins, die nach der DBB-Jugendspielordnung in der betreffenden Altersklasse spielberechtigt sind.
- (9) Für die Spiele der Altersklassen wU14, wU16, mU14 und mU16 wird bei allen Turnieren die Manndeckung vorgeschrieben.
- (10) Die Einhaltung dieser Bestimmung wird durch Beauftragte der RLN-/LV-Gruppen nach den jeweils gültigen DBB-Kriterien überwacht und bei Verstößen entsprechend geahndet.

§ 30. Verspätetes Ende eines Wettbewerbes

Benennungen nach § 18 DBB-SO erfolgen durch den RLN-Sportwart.

§ 31. Höhere Gewalt

Auf höhere Gewalt im Sinne von § 41 DBB-SO kann sich eine Mannschaft nur berufen, wenn fehlende Spielbereitschaft bzw. Nichtantreten auf Ausfall oder Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels im Linienverkehr zurückzuführen oder durch behördlich angeordnetes Fahrverbot ohne Ausweichmöglichkeit auf öffentliche Verkehrsmittel begründet ist.

§ 32. Werbung

Für die Wettbewerbe der RLN gelten die RLN-Werberichtlinien.

§ 33. Grundsätze elektronischen Datenaustausches

- (1) Elektronische Nachrichten haben den Vorschriften der §§ 2 - 4 des Signaturgesetzes (SigG) zu genügen, um Formen und Fristen zu erfüllen.
- (2) Die Frist des § 11 Abs. 2 DBB-SO gilt als eingehalten, wenn die Veröffentlichung auf der Homepage der RLN rechtzeitig erfolgt ist.
- (3) Jeder Verein muss der RLN eine offizielle eMail-Adresse benennen, über die er für die RLN werktäglich erreichbar ist.

§ 34. Zahlungsverpflichtungen

- (1) Ordnungsstrafen sind zuzüglich der Verfahrenskosten innerhalb der auf dem Strafbescheid genannten Frist auf das Konto der RLN einzuzahlen.
- (2) Meldegelder sind nach Rechnungsstellung kostenfrei auf das Konto der RLN einzuzahlen.
- (3) Gegen Vereine, die gleich aus welchem Grund ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der RLN nicht nachkommen, kann nach zweifacher Mahnung eine Vereinssperre verhängt werden.
- (4) Im Wege der Rechtshilfe kann die RLN auch gegen solche Vereine eine Vereinssperre verhängen, gegen die seitens des DBB oder den Landesverbänden Forderungen bestehen.
- (5) Vereinssperren werden durch schriftlichen Bescheid ausgesprochen. Sie enden an dem Tag, an dem die Zahlung erfolgt. Bei Überweisungen ist dies der Buchungstag des empfangenden Geldinstitutes. Eine rückwirkende Aufhebung der Sperre ist nicht möglich.
- (6) Vereinssperren sind kostenpflichtig. Sie werden auf der RLN-Homepage veröffentlicht.
- (7) Während der Dauer einer Vereinssperre hat der Verein seinen Rechten und Pflichten im Spielbetrieb nachzukommen. Die Spiele werden durch die Spielleitung gem. §38 (j) DBB-SO gewertet.

§ 35. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die RLN-SO tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung der RLN in Kraft.
- (2) Änderungen der RLN-SO bedürfen der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen in der Mitgliederversammlung der RLN.
- (3) Anpassungen der RLN-SO oder der Ausschreibung an veränderte Bestimmungen der DBB-SO oder der Ausschreibung des DBB für die jeweils nächste Spielzeit erfolgen durch den RLN-Sportwart.

Ausschreibung für die Saison 2020/21

Die Mitgliederversammlung hat für die Spielzeit 2020/2021 unter Ausschluss jeglicher Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden folgende Ausschreibung erlassen:

A. Durchführungsbestimmungen für alle Wettbewerbe

1. Ausgeschrieben werden hiermit die RLN-Wettbewerbe nach § 2 RLN-SO.

2. Mit der Meldung zu einem RLN-Wettbewerb sind anzugeben:

- Name und Anschrift des Verantwortlichen für die Mannschaft
- genaue Vereinsbezeichnung
- Kontoverbindung des Vereins
- Bezeichnung des Spielballes für Heimspiele
- Anschrift der Spielhalle und Angaben zur Spielfeldeinzeichnung

Der Name und die Anschrift des Verantwortlichen für die Mannschaft sind im Spielbetriebsportal des DBB einzutragen.

3. Meldegelder sind nach Rechnungsstellung auf das RLN-Konto einzuzahlen. Sie sind sofort fällig.

4. Der Ausrichter ist für das Verhalten der Zuschauer verantwortlich. Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen muss der vom Ausrichter gestellte Ordnungsdienst sofort tätig werden und die Ordnung herstellen:

- Zuschauer dürfen nicht das Spielfeld, die Mannschaftsbankbereiche, den Bereich des Kampfgerichtes (inklusive aller Sicherheitsabstände) sowie die Umkleieräume der Teilnehmer betreten;
- Zuschauer dürfen keine Gegenstände auf das Spielfeld, die Mannschaftsbankbereiche, den Bereich des Kampfgerichtes oder Teilnehmer werfen;
- Zuschauer dürfen in keiner Weise gegen Teilnehmer des Spiels tätlich werden;
- Zuschauer dürfen keine Transparente enthüllen, welche gegen die politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität des Sports verstoßen; insbesondere sind rassistische Transparente verboten.
- Zuschauern sind davon abzuhalten, Banden, Absperrungen abzumontieren und diese im Gegensatz zur ursprünglichen Verwendung zu nutzen.

Bei Bedarf hat der Ordnungsdienst die Teilnehmer des Spiels bis zum Verlassen des Geländes zu schützen.

5. Spielfeld und Technische Ausrüstung

5.1. Das Spielfeld soll den Vorschriften des Art. 2 der FIBA-Regeln (2014) genügen, wobei § 4 Abs. 1 RLN-SO vorrangig gilt.

5.2. Die Ausrüstung soll den Vorschriften des Art. 3 der FIBA-Regeln (2014) bzw. des Anhangs zur technischen Ausrüstung (Stufe 3) genügen, wobei § 4 Abs. 2 - 5 RLN-SO vorrangig gilt.

6. Als Trikotnummern sind die Zahlen 4 - 99 zugelassen.

7. Die Wettbewerbe der Damen und der weiblichen Jugend (U20 - U14) sind mit einem Ball der Größe 6 auszutragen. Die Wettbewerbe der Herren und der männlichen Jugend (U20 - U16) sind mit einem Ball der Größe 7 auszutragen. Der Wettbewerb der männlichen Jugend U14 ist mit einem Ball der Größe 6 auszutragen. Der Ausrichter ist verpflichtet, vor jedem Spiel den beteiligten Mannschaften zum Einspielen je zwei Bälle zur Verfügung zu stellen, die dem angegebenen Spielball entsprechen.

8. Die Spielwochenenden ergeben sich aus dem Rahmenterminplan (Anlage 3).

9. Weiterhin gelten folgende Vorschriften:

- Anlage 1: Rahmenspielpläne
- Anlage 2: Turnierpläne
- Anlage 3: Rahmenterminplan
- Anlage 4: Strafenkatalog
- Anlage 5: Gebühren
- Anlage 6: Schiedsrichterabrechnung
- Anlage 7: Ausrichterübersicht für Turniere
- Anlage 8: Werberichtlinien
- Anlage 9: Bestimmungen für Schiedsgerichte

B. Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaftsspiele der Damen und Herren

1. Meldetermin ist der 30.04.2020.

2. Das Meldegeld für die Punktspielrunde der 1.Regionalliga Herren beträgt EUR 550,-- je Mannschaft. Das Meldegeld für die Punktspielrunde der 1.Regionalliga Damen beträgt EUR 220,-- je Mannschaft.

3. Das Meldegeld für die Punktspielrunden der 2.Regionalligen beträgt EUR 150,-- je Mannschaft.

4. Pauschale Kosten für Schiedsrichterlehrgänge

Die pauschalen Kosten für den Schiedsrichterlehrgang der 1. Regionalliga betragen für die 1.

Regionalliga Herren EUR 350,-- und für die 1. Regionalliga Damen EUR 250,-- je Mannschaft.

Weichen die tatsächlichen anteiligen Kosten um mehr als 10% von dieser Pauschale ab, erfolgt eine Nachberechnung bzw. Erstattung.

Die pauschalen Kosten für die Schiedsrichterlehrgänge der 2. Regionalligen betragen EUR 125,-- je Mannschaft. Weichen die tatsächlichen anteiligen Kosten um mehr als 15% von dieser Pauschale ab, erfolgt eine Nachberechnung bzw. Erstattung. Die Kosten der Lehrgänge der 2. Regionalligen werden für die Berechnung zusammengefasst. Die Aufteilung der Kosten zwischen Damen und Herren erfolgt dabei quotale entsprechend der Ligastärke multipliziert mit der einschlägigen Pauschale.

5. Beteiligung an den Kosten für Schiedsrichter-Coachings

Zusätzlich beteiligt sich jeder Verein mit dem Betrag einer Spielleitungsgebühr der entsprechenden Liga an den Kosten für Schiedsrichter-Coachings.

6. Die Gesamtsumme ist am 01.07.2020 fällig und gilt bis zur Rechnungsstellung gestundet.

7. Die Punktspiele werden nach den Rahmenspielplänen (Anlage 1) durchgeführt.

8. In der 1. RL Herren wird der Meister aus den vier Mannschaften ermittelt, die nach Abschluss der Hauptrunde die ersten vier Tabellenplätze belegen. Diese Play-Off-Spiele bestehen aus zwei Runden, die nach dem Modus „best of three“ ausgetragen werden. Die Mannschaft, die zuerst zwei Spiele gewinnt, gewinnt die Play-Off-Runde. Heimrecht im ersten Spiel und – sofern notwendig – im dritten Spiel hat in allen Play-Off-Runden jeweils die Mannschaft, die nach Abschluss der Hauptrunde besser platziert war. Das Heimrecht im zweiten Spiel hat der jeweilige Spielpartner.

In der ersten Play-Off-Runde spielen die Mannschaften nach folgendem Schema:

1. Hauptrunde – 4. Hauptrunde

2. Hauptrunde – 3. Hauptrunde

Für die Verlierer der ersten Play-Off-Runde ist der Spielbetrieb beendet. In der zweiten Play-Off-Runde spielen die Sieger der ersten Play-Off-Runde gegeneinander. Der Sieger der zweiten Play-Off-Runde ist Meister der 1. Regionalliga Herren, der Verlierer ist Vizemeister der 1. RL Herren. Die Reihenfolge der übrigen Platzierungen ergibt sich aus der Platzierung in der Abschlusstabelle der Hauptrunde.

Verzichtet der Sieger einer Play-Off-Runde vor Beginn der jeweils nächsten Play-Off-Runde auf die weitere Teilnahme an der 1. RL Herren, kann der entsprechende Verlierer der Play-Off-Runde an seiner Stelle an der nächsten Play-Off-Runde teilnehmen.

Innerhalb der Play-Off-Runden gelten in Bezug auf das schuldhaftes Nichtantreten zu einem Spiel die Regelungen in Artikel 20.2.2 der Offiziellen Basketball Regeln. Demnach verliert eine Mannschaft die Play-Off-Runde, wenn sie zum ersten, zweiten oder dritten Spiel (sofern es notwendig ist) dieser Runde schuldhaft nicht antritt.

Die Schiedsrichterkosten trägt der jeweilige Ausrichter; es erfolgt kein Ausgleich gemäß § 20 (4) RLN-SO.

9. a) Der Meister der 1.Regionalliga Herren erwirbt das Aufstiegsrecht gemäß der Vereinbarung der RLN mit der "2. Basketball-Bundesliga GmbH" unter Beachtung dessen Lizenzstatuts. Das Aufstiegsrecht kann nur erworben werden, sofern nicht eine andere Mannschaft dieses Vereins Absteiger der Bundesliga ist.

b) Der Meister der 1.Regionalliga Damen erwirbt das Aufstiegsrecht gemäß der Spielordnung der Gesellschaft der Damen Basketball Bundesligen GmbH (DBBL) unter Beachtung deren Lizenzstatuts. Das Aufstiegsrecht kann nur erworben werden, sofern nicht eine andere Mannschaft dieses Vereins Absteiger der Bundesliga ist.

c) Die Meister der Spielgruppen der 2.Regionalligen erwerben das Aufstiegsrecht zur 1. Regionalliga, sofern nicht eine andere Mannschaft dieses Vereins ein Teilnahmerecht für die 1.Regionalliga behalten oder durch Abstieg erlangt hat und nicht Absteiger der 1.Regionalliga ist.

10. Verzichtet der Meister auf den Aufstieg oder ist er aufgrund der Vorschrift des § 9 Abs. 1 DBB-SO daran gehindert, geht das Aufstiegsrecht an den Zweitplatzierten weiter. Steigt auch dieser nicht auf, erwirbt der Drittplatzierte das Aufstiegsrecht.

11. Die Abstiegsregelung ergibt sich aus der RLN-SO.

12. Spielleiter nach § 2 Abs. 2 DBB-SO ist der RLN-Sportwart. Er entscheidet über Proteste und bei Verstößen gegen die Sportdisziplin. Die übrigen Aufgaben der Spielleitung kann er delegieren.

C. Durchführungsbestimmungen für die Norddeutsche Meisterschaft der Altersklassen Ü40 und Ü35 weiblich und männlich

1. Meldetermin ist der 15.01.2021. Später eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt. Bis zum gleichen Termin sind auch Bewerbungen um die Ausrichtung der Turniere abzugeben.

2. Das Meldegeld beträgt EUR 50,-- je Mannschaft. Die Summe ist am 15.01.2021 fällig und gilt bis zur Rechnungsstellung gestundet.

3. In den Altersklassen wÜ35 und wÜ40 dürfen Spielgemeinschaften von maximal 3 Vereinen des LV an den Meisterschaften teilnehmen.

4. Die Gruppeneinteilungen lost die Spielleitung. Es gilt der Rahmenspielplan für Turniere (Anlage 2). Die Spielleitung kann eine verkürzte Spielzeit anordnen.

5. Die beiden Erstplatzierten des jeweiligen Turniers sind für die Deutschen Meisterschaften qualifiziert

D. Durchführungsbestimmungen für die Norddeutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend U20, U18, U16, U14 und der männlichen Jugend U20, U18, U16, U14

1. Meldetermine sind:

- 06.04.2021: wU14 und mU14
- 12.04.2021: wU16
- 19.04.2021: mU16, mU18
- 26.04.2021: wU18
- 07.06.2021: wU20 und mU20

Später eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt.

2. Es wird für die Teilnahme an den Turnieren der weiblichen Jugend U20, U18, U16 und U14 sowie der männlichen Jugend U20, U18, U16 und U14 kein Meldegeld erhoben.

3. In der männlichen U18 und U16 dürfen nur Jugend-Bundesliga-Spieler des jeweils jüngsten Jahrgangs (NBBL 2004, JBBL 2006) eingesetzt werden.

4. Es gilt der Rahmenspielplan für Turniere (Anlage 2). Die Spielleitung kann eine verkürzte Spielzeit anordnen.

5. Gruppeneinteilung (bei 6 teilnehmenden Mannschaften):

Gruppe A: 2. LV-Gruppe I, 1. LV-Gruppe II, 1. LV-Gruppe III

Gruppe B: 1. LV-Gruppe I, 2. LV-Gruppe II, 2. LV-Gruppe III

Die Spiele der Vorrunde werden so angesetzt, dass der Ausrichter im 1. Spiel der Gruppe beteiligt ist und der Teilnehmer mit der weitesten Anreise innerhalb einer Gruppe nicht das 1. Spiel bestreitet.

Bei 5, 4 oder gar nur 3 Teilnehmern werden die Buchstaben des jeweiligen Rahmenplans nach dessen Anreisekilometer angesetzt.

6. Kommissare zur Überwachung der MMV in der weiblichen Jugend U16 und U14 sowie der männlichen Jugend U16 und U14 sind durch den zuständigen LV-Referenten für das Lehr- und Trainerwesen kostengünstig anzusetzen. Als Kommissare können (soweit geeignet) benannt werden: Lizenzierte Trainer; anwesende, spielfreie Schiedsrichter; sonstige ortsansässige Personen.

7. Die jeweils Erst- und Zweitplatzierten der Altersklassen wU16, wU14 und mU14 sind für die DBB-Zwischenrunde zur Deutschen Meisterschaft qualifiziert. Die jeweils Erstplatzierten der Altersklasse mU18 und mU16 sind für den DBB-Jugendpokal qualifiziert.

Die Vereine haben am auf das Turnier folgenden Tag (Montag) bis 10.00 Uhr beim RLNJugendspielleiter ihre Teilnahme zu bestätigen und ggf. die Sporthalle für die Ausrichtung der Zwischenrunde anzugeben.

Anlage 1

Die Rahmenspielpläne für Ligen mit 10,12, 14 oder 16 Mannschaften finden sich auf der Internetseite www.rln-basketball.de im Bereich Downloads/Ausschreibung.

Anlage 2

Die Rahmenspielpläne für Turniere finden sich auf der Internetseite www.rln-basketball.de im Bereich Downloads/Ausschreibung.

Anlage 3

Der Rahmenterminplan findet sich auf der Internetseite www.rln-basketball-bund.net im Bereich Downloads/Ausschreibung.

Anlage 4 Strafenkatalog

Verstoß	Strafe
1. Zurückziehen bzw. Verzicht einer Mannschaft a) der 1. und 2. Regionalliga Herren und Damen nach dem 31.05.2020, b) der Norddeutschen Meisterschaften der Ü35/Ü40 und Jugendturniere (RLN/LV2/LV3) nach den in der Ausschreibung genannten Meldeterminen	a) EUR 400,-- b) EUR 200,--
2. Nichtmeldung für weiterführende Wettbewerbe bzw. Nichtwahrnehmung eines Aufstiegsplatzes	EUR 100,--
3. Nichterfüllung der Verpflichtung zur Ausrichtung eines Turniers	EUR 100,--
4. Nichtantreten zu einem Pflichtspiel bzw. Verstoß gegen § 38 DBB-SO a) Abs. 1 a) b) Abs. 1 c), f) oder k)	(a) Spielverlust, EUR 300,-- bis EUR 600,-- und Kostenersatz (b) Spielverlust, EUR 50,-- bis EUR 300,-- und Kostenersatz
5. schuldhaft verursachter Spielabbruch	Spielverlust und EUR 200,-- bis EUR 500,--
6. Verstoß gegen Spielereinsatzbestimmungen bzw. Verstoß gegen § 38 Abs. 1 g) oder h) DBB-SO	Spielverlust und EUR 100,--
7. Nichterfüllung der Verpflichtung von am Jugendspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften und Schul-AGs nach § 3 Abs. 4 RLN-SO	Punktabzug gemäß §31c, Abs. 4 DBB-SO (1. RL Herren) EUR 250,-- (1. RL Damen und 2. RL) je fehlender Jugendmannschaft/ Schul-AG
8. Einsatz eines/einer gesperrten Spieler/in	Spielverlust, EUR 100,-- sowie Verlängerung der Sperre um zwei Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele
9. Einsatz eines/einer gesperrten Trainer/in oder eines/einer gesperrten Mannschaftsbegleiter/in	EUR 200,-- sowie Verlängerung der Sperre um zwei Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele

Verstoß	Strafe
10. Verstöße gegen die Sportdisziplin, §§ 53 - 57 DBB-SO:	
(1) Schiedsrichterbeleidigung	(1) zeitliche Sperre: mindestens ein, maximal neun Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele
(2) Beleidigung gegen Spieler und/oder Dritte	(2) zeitliche Sperre, mindestens ein, maximal sieben Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele
(3) Unsportlichkeit	(3) zeitliche Sperre: mindestens zwei, maximal acht Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele
(4) Tätlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte	(4) zeitliche Sperre: mindestens vier, maximal zwölf Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele oder Ausschluss vom Spielbetrieb bis max. 2 Jahre zu (4) Der Versuch ist strafbar. Zeitliche Sperre: ein Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiel
(5) Tätlichkeit gegen Schiedsrichter, Kampfrichter oder RLN-Beauftragte	(5) zeitliche Sperre: mindestens sechs Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele oder Ausschluss vom Spielbetrieb bis max. 2 Jahre zu (5) Der Versuch ist strafbar. Zeitliche Sperre: zwei Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele
(6) Geldstrafe zu Verstößen nach (1) – (5)	(6) Geldstrafe zusätzlich/anstatt Sperre nach § 56 DBB-SO: EUR 50,-- bis EUR 1.000,--
11. unzureichende Sicherheit der Teilnehmer, unzureichender Ordnungsdienst oder Nichttätigwerden des Ordnungsdienstes	EUR 100,-- bis EUR 500,-- und/oder Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und/oder Platzsperre
11a. fehlender Schiedsrichterbetreuer	EUR 100,-- (1. RL Herren) EUR 50,-- (2. RL Herren)
12. Fehlen der gesicherten Umkleieräume	EUR 100,--
13. Nichteinhaltung der Sicherheitsabstände	EUR 100,--
14. Verwendung unzulässiger Werbung	EUR 100,--
15. fehlerhafte oder unvollständige Ausrüstung der Halle oder des Kampfgerichtes, Fehlen des vorschriftsgemäßen Spielballes, nichtrechtzeitiges Antreten des Kampfgerichtes oder Aufenthalt nicht autorisierter Personen am Kampfgericht während des Spiels	
a) ohne Spielausfall	a) EUR 20,-- je Verstoß; im Falle des § 37 DBB-SO ggf. auch Spielverlust
b) mit Spielausfall	b) Spielverlust, EUR 100,-- und Kostenersatz
16. Nicht rechtzeitige Abgabe der Mannschaftsliste beim Anschreiber	EUR 20,--
17. Nicht rechtzeitige Bereitstellung der Spielhalle für das Aufwärmprogramm oder Fehlen der vorgeschriebenen Bälle	EUR 25,-- je Verstoß
18. Verstoß gegen das Alkoholverbot und Verbot von Glasflaschen und Gläsern	EUR 50,-- je Verstoß
19. Auswechseln eines/einer Tischkampfrichter/in durch den/die 1.Schiedsrichter/in	EUR 30,-- je Kampfrichter/in EUR 50,-- je Kampfrichter/in in der 1.RL Herren

Verstoß	Strafe
20. Antreten in unvollständiger, uneinheitlicher oder unvorschriftsmäßiger Spielkleidung (1) ohne Spielausfall (2) mit Spielausfall	(1) EUR 20,-- je Spieler/in; im Falle des § 37 DBB-SO ggf. auch Spielverlust (2) Spielverlust, EUR 100,-- und Kostenersatz
21. Fehlender oder ungültiger Teilnehmerausweises oder fehlender oder ungültiger Trainerausweis (bei Spielbeginn)	EUR 10,-- je Ausweis, bei Turnieren maximal EUR 100,--
22. unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts bogens	EUR 10,-- je Verstoß, maximal EUR 50,-- je Spielberichtsbogen
23. Fehlen des adressierten und frankierten Briefumschlages für die Absendung des Spielberichts bogens	EUR 10,--
23. Verstoß gegen die Anzahl der Kampfrichter mit Schulungs-Zertifikaten	EUR 50,-- je fehlendem Zertifikat
24. verspätete Einsendung des Spielberichts bogens	EUR 10,-- je Spielberichtsbogen
25. Einsatz eines Trainers ohne erforderliche Lizenz bzw. Übergangslizenz	EUR 50,--
26. grobes Vergehen bei Ausübung des Traineramtes	zeitliche Sperre: mindestens zwei, maximal zwölf Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele
27. grobes Vergehen bei Ausübung des Schiedsrichteramtes	zeitliche Sperre: mindestens zwei, maximal zwölf Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele
28. Nichtantreten eines Schiedsrichters bzw. Verstoß gegen § 37 Abs. 3 DBB-SO oder § 13 Abs. 1 a) oder c) DBB-SRO (1) ohne Spielausfall (2) mit Spielausfall	(1) EUR 50,-- je Schiedsrichter (2) Kostenersatz und EUR 50,-- je Schiedsrichter
29. Verstöße von Schiedsrichtern gegen die Ansetzungsrichtlinien	im ersten Fall Verwarnung, im Wiederholungsfall zeitlich befristeter oder endgültiger Ausschluss aus dem RLN-Kader
30. unvorschriftsmäßige Schiedsrichterkleidung	EUR 20,--
31. Verstöße von Schiedsrichtern im administrativen Bereich, z.B. Anschreibebogen nicht oder nicht ausreichend kontrolliert, Teilnehmerausweise nicht oder nicht ausreichend kontrolliert, Beanstandungen, Proteste oder Disqualifikationen nicht protokolliert.	EUR 10,-- je Verstoß
32. verspätete oder unterlassene Ergebnismeldung	EUR 10,-- bis EUR 30,--
33. verspätete oder unterlassene Meldung der zur Deutschen Meisterschaft qualifizierten Jugendmannschaften und/oder der notwendigen Hallenangaben	EUR 20,--
34. Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen	EUR 20,--
35. Nichtzahlung (Mahngebühr)	1. Mahnung: EUR 5,-- , 2. Mahnung: EUR 5,-- Vereinsperre: EUR 200,--
36. Verstöße gegen die FIBA-Spielregeln, gegen die DBB-SO, DBB-JSO, RLN-SO oder Ausschreibung, die vorstehend nicht geregelt sind.	EUR 25,--

Verstoß	Strafe
37. Verstoß gegen die Video- oder Scoutingpflicht (nur 1.Regionalliga Herren)	EUR 30,-- je Verstoß bei verspäteter Veröffentlichung (max. 48 Stunden Überschreitung der Frist) EUR 50,-- je Verstoß bei sonstigen Verstößen
38. Nichtteilnahme an der Scoutingschulung (nur 1.RL Herren)	EUR 100,-- je fehlendem Scouter

Zu allen Strafen kommen die Verfahrenskosten hinzu.

Im Wiederholungsfall kann die jeweils zuletzt ausgesprochene Geldstrafe verdoppelt werden. Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn dieselbe Mannschaft, derselbe Trainer oder derselbe Schiedsrichter bei einem anderen Spiel als dem zuvor bestraften Spiel, den gleichen Verstoß wie im Fall zuvor begeht. Ein Wiederholungsfall liegt ferner vor, wenn nach Ablauf einer Frist (Punkt 35 des Strafenkataloges) eine erneut gesetzte Frist nicht eingehalten wird. Diese Regelungen sind auf den achtfachen Wert der jeweiligen Sanktion des Strafenkataloges begrenzt.

Anlage 5 Gebühren

Die Gebühr für eine Spielverlegung (§ 14 Abs. 3+4 RLN-SO) beträgt € 50,--.

Die Gebühr für eine Ausnahmegenehmigung beträgt je Ausnahmegenehmigung € 25,--.

Die Gebühr für einen angeforderten Kommissar (§20 (5) RLN-SO) beträgt € 60,-- (1.RL) bzw. € 40,-- (2.RL), welche dem Honorar entspricht. Zusätzlich sind die Fahrtkosten wie unter Punkt 4 Schiedsrichterhandbuch zu tragen.

Die Gebühr für einen Protestantrag (§§ 49 ff. DBB-SO, § 28 DBB-RO) beträgt € 52,--.

in der Spielklasse	im ersten Spieljahr	im zweiten und den folgenden Spieljahren
1. Regionalliga Herren	€ 500,--	€ 750,--
1. Regionalliga Damen	€ 250,--	€ 375,--
2. Regionalliga Herren	€ 250,--	€ 375,--
2. Regionalliga Damen	€ 125,--	€ 200,--

Anlage 6 Schiedsrichterabrechnung

Siehe Schiedsrichterhandbuch, Absatz 4

Anlage 7 Turnierübersicht

Übersicht über die Ausrichtung von:

Nordmeisterschaften der weiblichen Jugend U20, U18, U16 und U14

Nordmeisterschaften der männlichen Jugend U20, U18, U16 und U14

Wettbewerb	2021	2022	2023	2024
männliche U20	LV-Gr. II	LV-Gr. I	LV-Gr. III	LV-Gr. II
weibliche U20	LV-Gr. III	LV-Gr. II	LV-Gr. I	LV-Gr. III
männliche U18	LV-Gr. I	LV-Gr. III	LV-Gr. II	LV-Gr. I
weibliche U18	LV-Gr. II	LV-Gr. I	LV-Gr. III	LV-Gr. II

männliche U16	LV-Gr. III	LV-Gr. II	LV-Gr. I	LV-Gr. III
weibliche U16	LV-Gr. I	LV-Gr. III	LV-Gr. II	LV-Gr. I
männliche U14	LV-Gr. III	LV-Gr. II	LV-Gr. I	LV-Gr. III
weibliche U14	LV-Gr. II	LV-Gr. I	LV-Gr. III	LV-Gr. II

Nordmeisterschaften der Altersklassen Ü40 und Ü35 weiblich und männlich

Wettbewerb	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
weibliche Ü40	ST	SH	BB	BE	HH	NI	HB	MV
männliche Ü40	HH	NI	HB	MV	ST	SH	BB	BE
weibliche Ü35	HB	MV	ST	SH	BB	BE	HH	NI
männliche Ü35	BB	BE	HH	NI	HB	MV	ST	SH

Spieltermine der Deutschen Meisterschaften (vorbehaltlich der Ausschreibung des DBB):

Ü35	08./09. Mai 2021	21./22. Mai 2022	06./07. Mai 2023
Ü40	12./13. Juni 2021	14./15. Mai 2022	13./14. Mai 2023

Aufstieg in die 2. Regionalliga Damen

Wettbewerb	2021	2022	2023	2024
LV-Gruppe II	SH	MV	HH	SH
LV-Gruppe III	ST	BB	BE	ST

LV-Gr. I: Bremen (HB), Niedersachsen (NI)

LV-Gr. II: Hamburg (HH), Mecklenburg-Vorpommern (MV), Schleswig-Holstein (SH)

LV-Gr. III: Berlin (BE), Brandenburg (BB), Sachsen-Anhalt (ST)

Anlage 8 Werberichtlinien

A. Allgemeines

Das Werben für Unternehmen und deren Produkte ist im Spielbetrieb der RLN grundsätzlich gestattet. Eine gegen gute Sitten verstoßende Werbung ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist das Werben für

- a) Tabakwaren, ihre Hersteller und ihren Handel,
- b) harte alkoholische Getränke, ihre Hersteller und ihren Handel,
(Die Werbung für Bier, Wein, und vergleichbare Getränke ist gestattet.)
- c) pharmazeutische Produkte, die auf der aktuellen WADA-Liste der verbotenen Substanzen aufgeführt sind, ihre Hersteller und ihren Handel,
- d) politische Gruppen oder politische Aussagen
nicht zulässig.

B. Werbeträger

Werbeträger im Sinne dieser Vorschriften können sein:

- a) der DBB,
- b) die RLN,
- c) ein Landesverband (LV) oder eine LV-Gruppe,
- d) Vereine.

C. Werbeverträge

1. Verträge zwischen Werbeträger und werbetreibendem Unternehmen dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie nicht diesen Richtlinien entsprechen und daher von der RLN gerügt werden.
2. Der Werbeträger kann das Recht zum Abschluss von Werbeverträgen an Dritte vergeben. Er bleibt in jedem Fall gegenüber der RLN verantwortlich.
3. Das Tragen von Werbung darf nicht mit einem persönlichen Vorteil von Einzelpersonen verbunden sein. Zahlungen können nur an den Werbeträger und nicht an einzelne Spieler oder Schiedsrichter geleistet werden.
4. Für Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen Werbeträger, werbetreibendem Unternehmen und Dritten ist die RLN unzuständig.
5. Die steuerrechtliche Haftung bleibt in jedem Fall beim Werbeträger.

D. Geworben werden kann

- a) auf der Bekleidung von Mannschaften,
- b) auf der Bekleidung von Schiedsrichtern,
- c) auf Spielausrüstungsgegenständen,
- d) auf dem Spielfeld und in dessen Umgebung,
- e) durch Ansagen in den Spielhallen,
- f) durch Aufnahme eines Sponsornamens im Vereinsnamen.

E. Definitionen

1. Ein Vereinseblem ist ein Zeichen, das ausschließlich vom Verein geführt wird und diesen identifiziert.
2. Ein Hinweis ist eine Informationsaufschrift, die
 - a) der Name des Spielers,
 - b) der Name des Vereins,
 - c) der Name der Heimatstadt des Vereinssein kann.
3. Ein Logo ist ein Warenzeichen®, das
 - a) ein Bild-Zeichen,
 - b) ein Wort-Zeichen,
 - c) ein kombiniertes Bild-/Wort-Zeichensein kann.
4. Ein Herstellerlogo ist ein Logo, das vom Hersteller des Kleidungsstücks auf diesem angebracht ist und auf ihn oder seine Marke hinweist, sofern es nicht größer als 23 cm² ist.
Jedes andere Logo ist ein Werbelogo.

F. Bekleidung der Mannschaften

1. Zur Spielkleidung gehören: Spielhemd, Spielhose, Socken, Sportschuhe und sonstige Gegenstände (z.B. Unterziehhemd, Unterziehhose), die während des Spiels getragen werden.

2. Zur übrigen Bekleidung einer Mannschaft gehören: T-Shirt und Trainingsanzug sowie die Bekleidung der Trainer, Betreuer und Mannschaftsbegleiter.
3. Für alle Mitglieder einer Mannschaft muss bei einem Spiel die Spielkleidung mit Ausnahme der Sportschuhe identisch sein. Dies gilt auch für die übrige Bekleidung der Mannschaft, sofern sie mit Werbung versehen ist.

G. Werbung auf dem Spielhemd

1. Beim Spielhemd sind folgende Werbeflächen zugelassen:
 - a) Die Größe der Hauptwerbefläche auf der Vorderseite des Spielhemdes darf 600 cm² nicht überschreiten.
 - b) Zusätzlich zu a) ist auf der Vorderseite des Spielhemdes die Verwendung eines weiteren Werbelogos zulässig. Dieses darf 200 cm² nicht überschreiten.
 - c) Auf der Rückseite des Spielhemdes darf unterhalb der Spielernummer eine Werbefläche angebracht werden. Diese darf 400 cm² nicht überschreiten.
 - d) Zusätzlich können beim Damen-Spielhemd die Ärmel als Werbefläche genutzt werden. Die Werbefläche darf auf jedem Ärmel 40 cm² nicht überschreiten.
 - e) Ist eine Werbefläche nicht umrandet, so wird sie durch das engstmögliche Rechteck begrenzt, das um die Werbung gezogen werden kann.
2. Auf der Vorderseite des Spielhemdes kann ein Vereinseblem angebracht sein. Dieses darf nicht größer als 150 cm² sein. Bei Vereinen, die den Namen eines Unternehmens tragen, gilt die Beschränkung für die Größe des Vereinseblems ebenfalls. Soll ein größeres Vereinseblem Verwendung finden, so gilt dieses als Werbefläche nach 1. b) und die Möglichkeit einer zusätzlichen Werbung entfällt.
3. Auf der Rückseite des Spielhemdes darf außer der Spielernummer nur ein Hinweis angebracht werden. Das Aufbringen eines zweiten Hinweises ist dann erlaubt, wenn auf der Rückseite des Spielhemdes nicht geworben wird. Die Höhe der Buchstaben und Zeichen darf 10 cm nicht überschreiten.
4. Die Spielernummern dürfen nicht kleiner sein als in den FIBA-Regeln vorgeschrieben. Ihre Lesbarkeit darf durch die Anbringung von Werbelogos, Herstellerlogo, Vereinseblem und/oder Hinweis nicht beeinträchtigt werden. Zwischen zwei Applikationen (inklusive Spielernummer) muss jeweils ein Mindestabstand vom 3 cm eingehalten werden.

H. Werbung auf der Spielhose

1. Auf der Vorderseite der Spielhose sind zwei Werbelogos zulässig. Sie dürfen jeweils 200 cm² nicht überschreiten.
2. Auf der Rückseite der Spielhose darf nicht geworben werden.
3. Werbung auf allen sichtbaren Teilen der Unterkleidung ist nicht zulässig.

I. Schiedsrichterbekleidung

1. Zur Bekleidung der Schiedsrichter gehören: Schiedsrichterhemd, -hose und Sportschuhe.
2. Bei einem Pflichtspiel müssen die Schiedsrichter mit einheitlicher Kleidung, insbesondere einheitlicher Werbefläche, antreten.
3. Werbefläche ist die Vorder- und/oder Rückseite des Schiedsrichterhemdes. Die Größe der Werbefläche darf maximal 600 cm² betragen.
4. Zusätzlich zu 3. ist auf den Ärmeln des Schiedsrichterhemdes die Verwendung je eines weiteren Werbelogos zulässig. Die Größe dieses Werbelogos darf 50 cm² nicht überschreiten.
5. Auf der Schiedsrichterhose ist eine Werbefläche bis max. 200 cm² zugelassen.
6. Der DBB, die RLN, die LV oder die LV-Gruppen können Werbeverträge für ihren Zuständigkeitsbereich abschließen.

J. Spielausrüstungsgegenstände

1. Von den zu einem Spiel vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen dürfen nur die folgenden mit Werbung versehen sein:

- a) Anzeigetafel,
 - b) Spielberichtsbogen,
 - c) die Polsterung der Spielbretter,
 - d) beim Einsatz beweglicher Korbanlagen die Polsterung.
2. Werbung an der Anzeigentafel darf die Erkennbarkeit der Anzeige des laufenden Spielergebnisses, der Spielzeit und der Fouls nicht beeinträchtigen.
 3. Verträge über Werbung auf dem Spielberichtsbogen darf ausschließlich der DBB abschließen.
 4. Die von den Herstellern angebrachten Aufschriften von zugelassenen Spielbällen gelten nicht als Werbung.
 5. Auf der Polsterung der beiden Spielbretter ist jeweils ein Werbeaufkleber in der maximalen Größe von 5 x 30 cm zugelassen.

K. Flächenaufkleber auf dem Spielfeld und dessen Umgebung

1. Auf dem Spielfeldboden ist Werbung im Mittelkreis und in den Freiwurfbereichen zulässig. Mittellinie und Freiwurflinie müssen sichtbar bleiben. Die Größe der Kreise laut FIBA-Regeln dürfen nicht verändert werden. Ihre Oberflächeneigenschaften müssen denen des übrigen Spielbodens entsprechen. Werden nur zwei Kreise beworben, so bleibt der Mittelkreis frei. Wird nur ein Kreis beworben, so bleiben die Freiwurfbereiche frei.
2. Zusätzlich ist auf dem Spielfeldboden ein Hinweis für den Städtenamen oder für den Namen der Sporthalle oder das Städteemblem bzw. eine Kombination hieraus zulässig.
3. Innerhalb der hindernisfreien Räume rings um das Spielfeld (200 cm hinter der Endlinie, 100 cm neben der Seitenlinie), ist Werbung nur auf dem Boden hinter der Endlinie zulässig, jedoch mit einem Mindestabstand von 50 cm zur Endlinie. Auch hier müssen die Oberflächeneigenschaften denen des Spielfeldes entsprechen. Die maximale Höhe der Textzeichen, des Werbelogos oder sonstiger Werbezeichen beträgt 100 cm.

L. Bandenwerbung

1. An der Vorderseite des Kampfrichtertisches ist Werbung zulässig. Die Werbung darf über die Abmessungen des Tisches nicht hinausgehen und muss vorne bündig abschließen.
2. Bandenwerbung darf nur außerhalb des hindernisfreien Raumes aufgestellt sein. Weiterhin ist Werbung im vorgeschriebenen Freiraum von je zwei Metern um den Kampfgerichtstisch untersagt.

M. Akustische Werbung

Lautsprecherdurchsagen und Tonbandeinspielungen zum Zwecke der Werbung sind während des laufenden Spieles nicht zulässig. Dies gilt nicht für Auszeiten und für die Pausen zwischen den Spielvierteln und Verlängerungen.

N. Sponsornamen im Vereinsnamen

Vereine sind berechtigt, in den beim Registergericht eingetragenen Vereinsnamen einen Sponsornamen aufzunehmen.

O. Strafbestimmungen

1. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch den 1. Schiedsrichter überwacht.
2. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften erfolgt eine Bestrafung des Vereins durch die RLN-Spielleitung gemäß dem gültigen Strafenkatalog.

Anlage 9 RLN-Bestimmungen für Schiedsgerichte

1. Das Schiedsgericht (SG) entscheidet bei Turnieren der RLN über alle Proteste sofort und endgültig.
2. Das SG wird vom Spielleiter berufen. In Anwendung dieser Bestimmung gilt:
 - a) Vorsitzender des SG ist ein am Turnierort anwesendes Mitglied des RLN-Spielausschusses, des RLN-Rechtsausschusses oder der RLN-Spielleiter.
 - b) Ist keine Person nach a) anwesend, so führt der örtliche Ausrichter oder ein von diesem Beauftragter den Vorsitz.
 - c) Sind mehrere Personen nach a) anwesend, so führt der Älteste den Vorsitz, jedoch hat der Spielleiter in jedem Falle den Vorrang.
 - d) Der Vorsitzende des SG leitet die Sitzung. Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die einer schnellen Erledigung des Verfahrens dienlich sind.
 - e) Ist der Vorsitzende selbst oder sein Verein Beteiligter im Protestverfahren, so leitet er lediglich die Sitzung. Ihm steht dann kein Rede- und Stimmrecht zu. Zunächst hat er jedoch drei weitere Mitglieder des SG zu ermitteln. Besitzt er jedoch Rede- und Stimmrecht so ermittelt er nur zwei weitere Beisitzer.
 - f) Anwesende Personen nach a) sind automatisch Mitglied des SG, wenn nicht sie selbst oder ihr Verein im Protestverfahren beteiligt sind. Weitere Beisitzer werden durch das Los aus den anwesenden, nicht am Verfahren beteiligten Mannschaftsbetreuern, Mannschaftsführern und Schiedsrichtern in der erforderlichen Zahl bestimmt.
3. Das SG verhandelt in der Besetzung von drei neutralen Mitgliedern, eventuell mit einem nach Punkt 2 nicht stimmberechtigten Vorsitzenden, wenn die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind.
4. Ein Protest ist nur zulässig, wenn
 - a) die Bestimmungen der §§ 49-52 DBB-Spielordnung bei der Einlegung des Protestes beachtet wurden;
 - b) die Protestgebühr in Höhe von EUR 52,-- in bar innerhalb von 10 Minuten nach Kenntnis von der Person des Vorsitzenden bei diesem eingezahlt wurde;
 - c) ein schriftlich formulierter Protestantrag innerhalb von 15 Minuten nach Spielschluß oder Kenntnis von einem Protestgrund beim Vorsitzenden oder dem örtlichen Ausrichter abgegeben wurde.
5. Die Begründung des Protestantrages kann bei der Sitzung des SG durch den Protestführer oder einen Bevollmächtigten mündlich erfolgen.
6. Das SG entscheidet nach geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung eines Mitgliedes ist nicht zulässig.
7. Der Vorsitzende des SG gibt die Entscheidung mündlich mit einer kurzen Begründung den beiden Mannschaftsführern bekannt. Der Entscheidungstenor ist auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
8. Erachtet das SG einen Protest aus dem Spielverlauf als begründet, so hat es auf Wiederholung der Spielzeit zu entscheiden, die nach Entstehen des Protestgrundes noch zu spielen war (Restzeit). Es entscheidet auch darüber, wie das Spiel in der Restzeit wieder aufgenommen wird. Die Wiederholung der Restzeit erfolgt sofort nach der Entscheidung des SG. Der Beginn der nachfolgenden Spiele verschiebt sich entsprechend.
9. Obsiegt der Protestführer, so ist die Gebühr zurückzuzahlen, sonst vom Vorsitzenden auf das Konto der RLN zu überweisen.
10. Der Vorsitzende des SG hat dem Spielleiter unverzüglich ein schriftliches Protokoll über das Verfahren zu übersenden.

Schiedsrichterordnung der Regionalliga Nord

- (1) Zur Durchführung der gemäß § 2 RLN-Satzung übertragenen Aufgaben organisiert die RLN das Schiedsrichterwesen durch den Schiedsrichterwart (RLN-SRW).
- (2) Der RLN-SRW wird durch bis zu vier Ansetzer unterstützt, die in der Regel die Spielklasse der 1.Regionalliga und die drei Gruppen der 2.Regionalliga (Damen und Herren) betreuen. Die Vereinigung von Ansetzeraufgaben auf eine Person ist zulässig.
- (3) Die Landesverbände (LV) melden dem RLN-SRW für die Durchführung der Wettbewerbe der RLN geeignete Schiedsrichter (SR).
- (4) Der RLN-SRW veröffentlicht Kriterien, nach denen die gemeldeten SR den Kadern der 1. und 2.RL zugewiesen werden und ihr Auf- und Abstieg geregelt wird. Die LV-SRW sind beratend tätig.
- (5) Der RLN-SRW organisiert Maßnahmen zur Qualitätssicherung bzw. –steigerung im Schiedsrichterwesen (z.B. Vorbereitungslehrgänge).
- (6) In den Meisterschaftsspielen der Damen und Herren kommen grundsätzlich die SR des entsprechenden Kadern zum Einsatz, wobei Ansetzungen von SR aus höheren Spielklassen möglich bleiben. Bei den übrigen Wettbewerben der RLN kann der Einsatz geeigneter SR einem LV übertragen werden.
- (7) Verstoßen SR gegen die vom RLN-SRW veröffentlichten Kriterien, kann er sie zeitlich befristet vom Einsatz oder aus dem Kader ausschließen.
- (8) Im Übrigen gilt die SRO des DBB.

Die RLN-SRO wurde vom RLN-SpA am 09.05.1999 in Hannover verabschiedet. Sie wurde am 11.11.2001 sowie am 23.04.2017 in Hamburg geändert.

TESTBESCHREIBUNG

Bei dem Lehrgang der Regionalliga Nord für Schiedsrichter haben die Teilnehmer Tests abzulegen, die nach der folgenden Beschreibung ablaufen:

1. REGELTEST

Der Regeltest ist ein Schnelltest, bei dem die Fragen mit „ja/nein“ bzw. „richtig / falsch“ zu beantworten sind. Die für den Test zur Verfügung stehende Zeit beträgt **15 Minuten**.

Die Fragen werden aus dem den Teilnehmern zugeschickten, jeweils aktuellen DBB-Fragenkatalog entnommen.

Der Test ist bestanden, wenn mindestens 70% der Fragen richtig beantwortet sind.

Abschreiben oder jegliche Art von Zusammenarbeit beim Regeltest verstößt gegen die Spielregeln. Die Lehrgangsleitung wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen, damit diese Spielregeln auch eingehalten werden.

Schiedsrichter, die den Regeltest nicht bestehen, werden nicht in den Regionalligen eingesetzt.

Da die Fragen aus dem bekannten Katalog entstammen, wird es generell **keine Nachprüfungen im Bereich Regeltest** geben!

2. KONDITIONSTEST (FIBA-LEGÉR-TEST)

Der Konditionstest in der Regionalliga Nord ist ein progressiver Shuttle-Lauf über 86 Bahnen (1.Regionalliga) bzw. 76 Bahnen (2.Regionalligen) à 20 Meter (86 Laps / 76 Laps). Diese Distanz ist in der vorgeschriebenen Anzahl hin und zurück mit Richtungswechsel und ohne Stopp zu laufen. Die Geschwindigkeit wird über eine Tonaufnahme vorgegeben. Bei jedem Signal müssen die Teilnehmer die 20-Meter-Linie berühren, sich umdrehen und die andere Linie rechtzeitig zum nächsten Signal erreichen.

Das **Voraus- bzw. Hinterherlaufen um mehr als zwei Schritte führt zur Disqualifikation**.

An dem Test sollen nur solche Schiedsrichter teilnehmen, die **gesundheitslich und körperlich fit** sind.

Um den Test erfolgreich zu bestehen, muss jeder Teilnehmer (männlich und weiblich) 86 Bahnen schaffen, um in der 1.Regionalliga eingesetzt werden zu können.

Diejenigen Schiedsrichter, die den FIBA-Test nicht bestehen oder disqualifiziert werden, haben die Möglichkeit auf eigene Kosten den Konditionstest beim RLN-SRW bis spätestens **30.11.2020** zu wiederholen. Sollte bis dahin kein FIBA-Test erfolgreich absolviert sein, werden diese Schiedsrichter nicht in der 1.Regionalliga eingesetzt und verlieren ihre Kaderzugehörigkeit in der 1.RL und gehören nur noch dem Kader der 2.RL an.

Um den Test erfolgreich zu bestehen, muss jeder Teilnehmer (männlich und weiblich) 76 Bahnen schaffen, um in der 2.Regionalliga eingesetzt werden zu können.

Diejenigen Schiedsrichter, die den FIBA-Test nicht bestehen oder disqualifiziert werden, haben die Möglichkeit auf eigene Kosten den Konditionstest beim RLN-Schiedsrichterwart oder einer von ihm benannten Person bis spätestens **31.10.2018** zu wiederholen. Sollte bis dahin kein FIBA-Test erfolgreich absolviert sein, werden diese Schiedsrichter nicht in der 2.Regionalliga eingesetzt und verlieren ihre Kaderzugehörigkeit in der 2.RL und gehören nur noch dem Kader der Oberliga an.

3. NACHHOLEN VOM KONDITIONSTEST

Für Schiedsrichter, die wegen Verletzung oder Krankheit den Konditionstest auf dem Lehrgang nicht ablegen können, gilt der Test als nicht bestanden. Sie haben die Wiederholungsmöglichkeit wie oben unter Punkt 2 beschrieben.

4. MONATLICHER REGELTEST

Während der laufenden Saison **sind alle Schiedsrichter und Stamm-Coaches** verpflichtet, einen monatlichen Regeltest zu absolvieren, welche in den Bundes- und Regionalligen zum Einsatz kommen. Generell steht der Test vom 1. eines Monats bis zum 14. eines Monats bis 23:59 Uhr zur Verfügung. Für die Ablegung des Tests sind die Schiedsrichter, Kommissare und SR-Coaches selbst verantwortlich! Alle Personen, welche nicht in der BBL zum Einsatz kommen, müssen den Test auf der DBB-eigenen Plattform <https://dbb.triagonal.net/> absolvieren. Falls die Schiedsrichter, Kommissare und SR-Coaches den Test nicht ablegen bzw. nicht bestehen (mehr als 30% Fehler), erfolgen folgende Sanktionen durch die KV:

1. Verstoß in der laufenden Saison:	Verwarnung durch den KV
1. Wiederholungsfall in der laufenden Saison:	Absetzung von einem BL-/RL-Spiel
2. Wiederholungsfall in der laufenden Saison:	Absetzung von allen BL-/RL- Spielen bis zum Ende der Saison.

Schiedsrichterhandbuch

1 Vorwort

Die Regionalliga Nord (Bereich Schiedsrichterwesen) veröffentlicht hiermit das Saisonhandbuch 2018/2019 für Schiedsrichter (kurz: SR) der 1. und 2. Regionalliga Nord. Der Zweck dieses Handbuchs ist die zusammenfassende Darstellung verschiedener Kriterien, Vorgaben und Regularien, die für den ordnungsgemäßen

Ablauf des Spielbetriebs in den verschiedenen Ligen notwendig sind.

Dies sind u.a.:

- Information über die vereinbarten Saisonvorgaben,
- Information über die Rahmenbedingungen des Spielbetriebs in der Regionalliga,
- Information über Bereiche, die für SR relevant sind,
- Arbeitshilfen für die Organisation der SR-Einsätze,
- Vorgehensweisen nach dem Aussprechen einer Disqualifikation.

Das Saisonhandbuch ergänzt das Regionalliga-Handbuch und ist für den täglichen Gebrauch der SR im Regionalliga-Geschehen gedacht. Da dieses Handbuch fortgeschrieben und verbessert werden soll, freuen wir uns über jede Art der Kritik und bitten um entsprechendes Feedback. Wir, der Bereich Schiedsrichterwesen der Regionalliga Nord, wünschen für die kommende Saison schöne Spiele, immer die beste Position auf dem Spielfeld, gute Pfiffe und viel Spaß.

2 Ansprechpartner - Schiedsrichteransetzungen

Ansprechpartner für alle Fragen, die nicht direkt die Ansetzungen betreffen, ist der

- RLN-Schiedsrichterwart

Matthias Oehlmann
0 171 - 3412347
oehlmann@rln-basketball.de

Zuständig für die SR-Ansetzungen in der Regionalliga Nord sind:

- 1. Regionalliga Damen und Herren, JBBL, NBBL

Alexandra Rucht
0 174 - 63 99 000
rucht@rln-basketball.de

- 2. Regionalliga Damen und Herren (Staffel Ost):

Jochen Böhmcker
0 176 – 43365699
boehmcker@rln-basketball.de

- 2. Regionalliga Damen und Herren (Staffel West):

Dennis Sirowi
0163-8691000
sirowi@rln-basketball.de

- 2. Regionalliga Damen und Herren (Staffel Nord):

Michael Pieper
0 4871 - 912 730, 0 177 - 250 55 27
pieper@rln-basketball.de

2.1 Pflichten der Schiedsrichter

Jeder in der Regionalliga zum Einsatz kommende SR hat seine Freimeldung (durch Meldung von Veränderungen an den zuständigen Ansetzer und durch Eintragung des Termins in die Spielleitungssoftware TeamSL) aktuell zu halten, da diese Einträge als Planungsgrundlage von den SR-Ansetzern verwendet werden. In der Regel werden am 15. des laufenden Monats per E-Mail vom SR-

Ansetzer die SR-Einsätze für den nächsten Monat bekannt gegeben. Jeder Schiedsrichter hat die E-Mail mit seiner Ansetzung möglichst umgehend durch Betätigung des enthaltenen Links zu bestätigen.

2.1.1 Absagen von Ansetzungen

Falls Schiedsrichterabsagen notwendig sein sollten, ist der jeweilige SR-Ansetzer umgehend telefonisch zu informieren. Sollte der Ansetzer nicht persönlich erreicht werden können, ist es Pflicht des SR sicherzustellen, dass seine Absage den zuständigen SR-Ansetzer erreicht hat. Das bloße Hinterlassen einer Nachricht auf der Mailbox reicht nicht aus, um die Spielansetzung zurückzugeben!

Im eingeloggten Bereich von TeamSL kann jeder Schiedsrichter unter ‚Ansetzungen‘ eine Liste mit seinen veröffentlichten Ansetzungen einsehen. Ein Klick auf das ‚rote Kreuz‘ unter ‚Aktion‘ löst eine Mail an den Ansetzer mit der Absage aus.

Die Absage einer Ansetzung ist zu begründen.

2.1.2 Kurzberichte

Die Schiedsrichter haben nach jedem Spiel innerhalb von 24 Stunden einen Bericht an den Ansetzer, den Kaderverantwortlichen und den Schiedsrichterwart zu senden, wenn eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eingetreten ist bzw. sind:

- verspätete Anreise der Schiedsrichter
- Kommunikationsprobleme mit einem Verein, dem Schiedsrichterbetreuer, dem Kampfgericht, einem Coach oder Spielern
- Ungewöhnliche Anzahl von unsportlichen und/oder technischen Fouls
- Disqualifikationen
- Probleme mit dem Ordnungsdienst

Der Bericht hat sich auf die vorgenannten Punkte zu beschränken.

2.1.3 Verspätet antretender Schiedsrichter

Ein verspätet antretender Schiedsrichter darf nur vor Beginn des dritten Viertels und nur sofern zuvor kein anderer Schiedsrichter ersatzweise tätig wurde, seine Tätigkeit aufnehmen.

3 Schiedsrichter-Betreuer

In der 1. Regionalliga Herren und 2. Regionalliga Herren hat der Ausrichter eines Spiels zwingend einen Schiedsrichter-Betreuer einzusetzen. Dieser Schiedsrichterbetreuer ist der Ansprechpartner für die Schiedsrichter in allen Fragen. Die Schiedsrichter klären mit dem Schiedsrichter-Betreuer ab, wo er sich während des Spiels aufhält.

4 Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichtereinsätze

4.1 Grundsätze

- 4.1.1 Die Abrechnungsvorschriften der RLN finden für alle Reisen von Schiedsrichtern im Bereich der RLN Anwendung. Hierdurch sind alle Auslagen abgegolten.
- 4.1.2 Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt freigestellt. Es werden jedoch öffentliche Verkehrsmittel empfohlen.
- 4.1.3 Bei einem Einsatz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen am gleichen Ort und einer Entfernung zum Wohnort von maximal 80 km ist der Einsatz wie zwei Reisen abzurechnen.

4.2 Fahrtkostenerstattung bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- 4.2.1 Es werden maximal der Fahrpreis 2. Klasse (Normalpreis) sowie die Reservierungsgebühren erstattet.
- 4.2.2 Bei Nutzung von tariflichen Rabatten werden dem Schiedsrichter zusätzlich zum gezahlten Fahrpreis 50% der Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Preis und dem Normalpreis erstattet.
- 4.2.3 Ebenso werden Fahrtkosten des ÖPNV erstattet.
- 4.2.4 Taxiaufwendungen sind bis maximal 12 € je Spiel und Reisenden erstattungsfähig.
- 4.2.5 Fahrscheine und Taxiquittungen sind zusammen mit dem Schiedsrichterabrechnungsbogen an die Spielleitung zu senden.
- 4.2.6 Können keine Fahrscheine vorgelegt werden, weil z. B. eine Monatskarte genutzt wird, werden 50% des Normalpreises erstattet.

4.3 Fahrtkostenerstattung bei Anreise mit dem PKW

- 4.3.1 Die Entfernung wird mit Hilfe von GoogleMaps ermittelt.
- 4.3.2 Die Wegstreckenentschädigung beträgt 0,30 € je gefahrenem km. Der Betrag wird auf 0,50 € aufgerundet.
- 4.3.3 Werden Mitreisende mitgenommen, denen nach diesen Abrechnungsvorschriften eine Fahrtkostenerstattung zustehen würde, erhöht sich das Kilometergeld für jede weitere Person um 0,02 € je km, jedoch maximal auf 0,36 €. Der Betrag wird auf 0,50 € aufgerundet. Fahrgemeinschaften können auch für Teilstrecken gebildet werden.
- 4.3.4 Parkgebühren und Fährkosten sind gegen Beleg erstattungsfähig.
- 4.3.5 Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder werden nicht erstattet.

4.4 Tagegeld

- 4.4.1 Bei einer Abwesenheit unter 8 Stunden wird kein Tagegeld erstattet.
- 4.4.2 Bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden werden **14 €** Tagegeld erstattet.
- 4.4.3 Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden werden **28 €** Tagegeld erstattet.
- 4.4.4 Die tatsächliche Abwesenheit wird für jeden Kalendertag einzeln ermittelt. Jedoch wird eine Tätigkeit, die nach 14.00 Uhr begonnen hat und vor 08.00 Uhr des folgenden Tages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem ersten Tag zugerechnet.
- 4.4.5 Ist der Schiedsrichter bei einem eintägigen Einsatz und bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln gezwungen zu übernachten, weil eine Rückreise am gleichen Tag nicht mehr möglich ist, wird für den zweiten Tag ein Tagegeld von **14 €** abzüglich anzurechnender Kosten für das Frühstück erstattet.

4.5 Übernachtung

- 4.5.1 Bei Entfernungen ab 300 km oder nach Genehmigung des RLN-Schiedsrichterworts kann eine Übernachtung über den Heimverein auf dessen Rechnung gebucht werden. Enthalten die Übernachtungskosten die Kosten des Frühstücks, ist hierfür ein Betrag von **5,60 €** abzuziehen.
- 4.5.2 Wird unentgeltlich Unterkunft gewährt oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen erstattet, kann keine Übernachtung abgerechnet werden.

4.6 Spielleitungsgebühren

- 4.6.1 Die Spielleitungsgebühren betragen pro Schiedsrichter:
 - **25 €** für Jugendspiele
 - **35 €** für Senioren (Ü35, Ü40)-Spiele

- **45 €** für Spiele der 2. Regionalliga Damen
- **60 €** für Spiele der 2. Regionalliga Herren
- **60 €** für Spiele der 1. Regionalliga Damen
- **100 €** für Spiele der 1. Regionalliga Herren

4.6.2 Aufstiegsspiele werden wie Spiele der 2. Regionalliga abgerechnet.

4.6.3 Für Kurzspiele ist die Spielleitungsgebühr wie folgt zu berechnen: Spielzeit (ohne Verlängerungen) dividiert durch 40 multipliziert mit der o.g. vollen Spielleitungsgebühr.

4.6.4 Für Test- und Trainingsspiele wird die Hälfte der o.g. Spielleitungsgebühr entsprechend der zukünftigen Spielklasse des einladenden Vereins empfohlen.

4.7 Abrechnung

4.7.1 Der ausrichtende Verein zahlt die Schiedsrichterkosten gemäß den Punkten 4.2 bis 4.6 vor Spielbeginn aus.

4.7.2 Schiedsrichter füllen hierzu das vom RLN-Schiedsrichterwart vorgeschriebene Abrechnungsformular aus und senden einen Scan (pdf) zusammen mit dem Scan des Spielberichtes an die Spielleitung ein.

4.8 Bestimmungen für die gemeinsame Anreise von Schiedsrichtern

4.8.1 Der RLN-Schiedsrichterwart darf bei Spielen der RLN-Wettbewerbe den Schiedsrichtern eine gemeinsame Anreise mit dem Pkw empfehlen oder genehmigen. Der Mitfahrer erhält dann keine Fahrtkosten bei Anreise mit dem Pkw. Die Fahrtkosten nach 4.3.3 stehen nur dem Fahrer zu.

4.8.2 Die RLN stellt die Schiedsrichter von Schadensersatzansprüchen beider Vereine bei einem Spielausfall wegen Nichtantretens frei, wenn die Schiedsrichter nachweisen können, dass sie ihre Anreise unter Beachtung aller notwendigen Aspekte sorgfältig geplant und rechtzeitig angetreten haben.

5 Ausrüstung der Schiedsrichter

Die von Sponsoren bereitgestellten Ausrüstungsgegenstände (Jacke, Hemd, Hose) müssen bei jedem Spiel getragen bzw. verwendet werden. Sollte eine ersatzweise Beschaffung für defekte SR-Ausrüstung notwendig werden oder Ausrüstungsgegenstände sogar ganz fehlen (z. B. durch Diebstahl), ist der SR-Einsatzleiter umgehend zu informieren.

6 Saisonvorgaben

RLN-Schiedsrichterwart Mathias Oehlmann, die SR-Ansetzer der RLN-Spielgruppen sowie die RLN-Spielleitung erwarten **einheitliche Vorgehensweisen von allen Schiedsrichtern***, damit deren Entscheidungen vor, während und nach dem Spiel für die Teams sowohl **berechenbar, verlässlich** und **nachvollziehbar** sind.

Es wird ausdrücklich betont, dass die aktuellen FIBA-Regeln, dazu ergangene Interpretationen (z. B. DBB-Regelinterpretationen, DBB-Rulesletter) sowie die administrativen Bestimmungen der RLN (u.a. Spielordnung und Ausschreibung) die Grundlage für alle SR-Entscheidungen sind. Diese Vorgaben ersetzen nicht die vorgenannten Bestimmungen, sondern führen sie zur Klarstellung in Detailbereichen.

7 Berichtabgabe an die spielleitende Stelle

Der Bericht muss unverzüglich, d. h. sofort nach Rückkehr vom Spiel, per Fax oder E-Mail an die Spielleitung abgegeben werden. Ein effektiver Rechtsschutz, auf den die Spieler und Trainer Anspruch haben, ist bei Verzögerung der Berichterstattung nicht gewährleistet.

7.1 Berichtabgabe durch welchen SR?

Jeder Schiedsrichter, der Feststellungen zu dem betreffenden Vorfall gemacht und/oder daraufhin eine

Entscheidung getroffen hat, muss einen Bericht abgeben. Dabei ist die bloße Bezugnahme auf den Bericht des Kollegen untauglich. Beide Schiedsrichter, auch soweit sie keinen eigenen Bericht abzugeben hatten, müssen dafür Sorge tragen, für den Spielleiter in den folgenden Tagen erreichbar zu sein.

7.2 Inhalte des schriftlichen Berichts (Checkliste)

- Spielperiode / Spielminute / Spielstand
- Rolle des Schiedsrichters (1. / 2. SR)
- Position des/der Schiedsrichter/s zum Zeitpunkt der Entscheidung
- Wer war in Ballbesitz (Mannschaft und Spieler)?
- Wo wurde der Ball geführt?
- Spielrichtung zum Zeitpunkt der Disqualifikation?
- Welcher Schiedsrichter hat entschieden / welche Entscheidung wurde getroffen?
- Was ist nach der Entscheidung geschehen?
- Konkrete Beschreibung dessen, was der Spieler/Trainer getan hat, wie er es getan hat und gegen wen die Aktion gerichtet war.
 - Eine Wertung ist bei der Darstellung der Aktion zu unterlassen.
 - Korrekte Beschreibung der Aktion:
 - „Spieler X schlug dem Spieler Y mit der Faust / flachen Hand in das Gesicht“, oder
 - „Spieler X lief schnell zu dem ca. 3 Meter entfernt stehenden Spieler Y und stieß ihm mit beiden ausgestreckten Armen gegen die Brust, wodurch dieser zu Boden stürzte.“
 - Unkorrekte Beschreibung der Aktion:
 - „Spieler X schlug dem Spieler Y absichtlich brutalst mit der Faust in das Gesicht, um ihm die Nase zu brechen. Für mich war dies eine bössartige Tötlichkeit!“
- Der Bericht muss die Gesamtsituation so umfassend beschreiben, dass der Spielleiter sich ein Bild machen kann, ohne auf nachfolgende zusätzliche fernmündliche Erläuterungen angewiesen zu sein. Zusätzliche Erläuterungen sollen nur zur Klärung von Details dienen, nicht jedoch den fehlenden Inhalt des Berichts ersetzen!
- Bei verbalen Entgleisungen, die zur Disqualifikation führten, ist die möglichst wortgetreue Wiedergabe der Äußerungen eines Spielers/Trainers erforderlich.
- Eine Skizze zum besseren Verständnis der Situation kann/sollte beigefügt werden.

Werden im Rahmen der Spielleiterentscheidungsfindung auch Aussagen des SR-Kollegen eingefordert, sollten die notwendigen Aussagen nach dem gleichen Schema erfolgen. Kann ein Kollege keine

geeigneten Aussagen zum Vorfall treffen, weil er die Situation nicht gesehen hat, muss er dies in seiner Stellungnahme offen zugeben. Nachteile daraus werden für ihn in diesem Falle nicht entstehen.

8 Praktische Tipps zum Verhalten bei Disqualifikationen

Grundsätzlich ist eine Absprache bezüglich „Fighting-Situation“ oder dem SR-Verhalten bei einer Disqualifikation während der Pre-Game-Conference zu treffen. Die vereinbarten Absprachen geben bei Auftreten einer entsprechenden Krisensituation später die Verhaltenssicherheit, diese Stresssituation mit Übersicht und Überlegung zu lösen.

8.1 Fighting-Situation

- Eine gute Sicht auf die Situation ist immer zu suchen.
- Die Teampräsenz muss sichtbar nach Außen demonstriert werden.
- Das Strafmaß ist passend festzulegen: Prävention / Abschreckung / Regeln vs. Ausgewogenheit / Idee des Spiels vs. „Folgen weitere Spiele einer Serie?“
- Die eigene Betroffenheit und eigene Emotionen sind gut zu kontrollieren! Nicht zusätzlich noch hektisch werden oder agieren! Zeit nehmen!
- Mit der Unübersichtlichkeit der Situation klarkommen und diese als natürlich akzeptieren.

8.2 Verhalten im Team

- Ein SR muss sich immer aus der eigentlichen Situation auf dem Spielfeld heraushalten, um Randsituationen erfassen und registrieren zu können, die i.d.R. parallel im Umfeld entstehen können (z. B. Bank-/Trainerverhalten).
- Die Situation sollte immer weitwinklig beobachtet werden; die SR sollten nicht nahe beieinander stehen.
- Die anstehende Entscheidung ist in Ruhe und ausschließlich teamintern abzustimmen (kurz zusammenkommen). Ein Ort auf dem Spielfeld ist zu wählen, wo man ungestört und gut sichtbar ist. Nicht gestikulieren, sondern sich betont ruhig und besonnen verhalten.
- Zeit nehmen, um dazu beizutragen, dass die Gemüter sich wieder beruhigen.
- Der 1. SR nimmt nach der Entscheidungsfindung direkten Kontakt mit dem Anschreiber auf, um die Strafen mitzuteilen. Alle Strafen werden dort ohne Anzeige ausgesprochen und ggf. durch den Hallensprecher zusammenfassend mitgeteilt.

8.3 Körperlicher Einsatz des Schiedsrichters

- Oberstes Motto: schnell einschreiten oder gar nicht!
- Situationsbedingtes Reagieren statt „blindes ins Getümmel stürzen“!
- Wahre die Distanz zum Spieler oder stelle sie so schnell wie möglich wieder her! Berühre den Spieler nur so lange, wie es unbedingt nötig ist, um die Situation zu klären!
- Die SR entscheiden immer spontan, ob sie sich dem Risiko einer „Fighting-Situation“ aussetzen wollen oder nicht.

9 Disqualifikation und Anschreibebogen

Da eine Spieler-/Trainerdisqualifikation relativ selten vorkommt, herrscht insbesondere beim Anschreiber oft Unsicherheit hinsichtlich der Eintragung dieser Fouls auf dem Anschreibebogen. Um auch den Schiedsrichtern Schwierigkeiten oder Formfehler zu ersparen, wird nachfolgend beschrieben, welche Eintragungen auf dem Anschreibebogen vorgenommen werden müssen.

9.1 Disqualifikation Spieler

Bei einer Disqualifikation ist zwischen der Disqualifikation (DF) eines aktiven Feldspieler und eines Ersatzspielers zu unterscheiden.

a. Disqualifikation eines Feldspielers

Fall 1: Erfolgt die Disqualifikation aufgrund des zweiten persönlichen unsportlichen (UF) Fouls, ist in dem nächstfolgenden Kästchen hinter dem Eintrag für das zweite UF ein „SD“ einzutragen. In diesem Fall muss der Vorfall weder auf der Rückseite des Anschreibebogens vermerkt noch ein Bericht an die Spielleitung geschickt werden.

Fall 2: Erfolgt eine „normale“ Disqualifikation, ist in der Foulspalte des disqualifizierten Spielers die Spielminute der Disqualifikation mit einem hochgestellten „D“ einzutragen. Im nächsten sich daran anschließenden freien Feld ist zusätzlich ein „D“ einzutragen.

Fall 3: Sollte das DF zugleich das fünfte persönliche Foul des Spielers sein, ist in dem sich anschließenden Leerraum das „D“ einzutragen.

✓	001	RUCHT, M.	-CAP-	⊗	12	④	5`	⑦	SD		
✓	009	THOM, W.		⊗	13	4 ^D	D				
✓	003	RIEK, A.		⊗	15	0 ^T	7	8`	8	4 ^D	D

b. Disqualifikation eines Ersatzspielers

Erfolgt die Disqualifikation eines Ersatzspielers, wird ein „D“ in alle freien Felder dieses Spielers eingetragen. Zusätzlich erfolgt der Eintrag eines technischen Bankfouls in der Spalte des jeweiligen Trainers durch ein hochgestelltes „B“. Im Beispiel erfolgte die DF des Ersatzspielers in der 5. Minute des laufenden Spiels.

✓	002	RONGE, V.		X	7	3	D	D	D	D	
✓	001	GOLZE, D.		⊗	8						

✓	Trainer	STEINKAMP, R.	✓			B 123	5 ^B				
✓	Trainer-Assistent	BÖHMCKER, J.				-----					

9.2 Disqualifikation Trainer

Wird ein Trainer aufgrund persönlichen Fehlverhaltens disqualifiziert, ist die Disqualifikation auf der Rückseite des Anschreibebogens zu vermerken und die Spielleitung spätestens innerhalb 48 Stunden über die zur Disqualifikation führenden Gründe zu informieren. Auf dem Anschreibebogen wird die Disqualifikation gegen den Trainer mit einem hochgestellten „C“ eingetragen. Zusätzlich wird das nächste freie Kästchen mit einem großen „D“ ausgefüllt. Im Beispiel erfolgte die Disqualifikation in der 6. Spielminute.

✓	Trainer	STEINKAMP, R.	✓			B 123	6 ^C	D			
✓	Trainer-Assistent	BÖHMCKER, J.				-----					

9.3 Disqualifikation Assistententrainer

Wird der Trainerassistent aufgrund persönlichen Fehlverhaltens disqualifiziert, ist auch dieses DF auf der Rückseite des Anschreibebogens zu vermerken. Ein die Disqualifikation begründender Bericht ist ebenfalls innerhalb 48 Stunden an die Spielleitung zu senden. Auf dem Anschreibebogen werden alle freien Foulkästchen mit einem „D“ ausgefüllt. Zusätzlich wird gegen

den Trainer ein technisches Bankfoul („B“) verhängt und in der Zeile des Trainers eingetragen. Im Beispiel erfolgte die Disqualifikation des Trainer-Assistenten in der 8. Spielminute.

✓	Trainer	STEINKAMP, R.	✓		B 123	8 ^B			
✓	Trainer-Assistent	BÖHMCKER, J.			-----	D	D	D	

9.4 Administrative Trainerdisqualifikation

Ein Trainer muss nach dem dritten technischen Bankfoul („B“), zwei persönlichen technischen Fouls („C“) oder bei einer Kombination von zwei „B“- und einem „C“-Foul disqualifiziert werden. Das Erreichen dieser Höchstgrenze muss der Anschreiber dem SR sofort mitteilen! Diese „administrative“ Disqualifikation wird mit einem „SD“ (Spieldisqualifikation) gekennzeichnet. In diesem Fall muss der Vorfall weder auf der Rückseite des Anschreibebogens vermerkt noch ein Bericht an die Spielleitung geschickt werden.

✓	Trainer	STEINKAMP, R.	✓		B 123	5 ^B	8 ^B	9 ^C	SD
✓	Trainer-Assistent	BÖHMCKER, J.			-----				

9.5 Fighting-Situation

Wird ein Spieler aufgrund einer Fighting-Situation nach Art. 39 („Gewalttätigkeit“) vom Spiel ausgeschlossen, ist ein „F“ in alle freien Felder seiner Foulspalten einzutragen. Im Beispiel erfolgte die DF des Ersatzspielers mit der Nummer 7 in der 8. Minute des Spiels.

✓	002	RONGE, V.		7	F	F	F	F	F
✓	008	RECHTEN, K.	X	11	4				

Zusätzlich erhält der betreffende Trainer ein technisches Bankfoul („B“) unabhängig von der Anzahl der deshalb disqualifizierten Spieler.

✓	Trainer	STEINKAMP, R.	✓		B 123	5 ^B	8 ^B		
✓	Trainer-Assistent	BÖHMCKER, J.			-----				

10 Vorgehen bei Protesten

Nachfolgend wird das anzuwendende Verfahren im Fall eines Protests dargestellt. Dieses Verfahren ist in allen Regionalligen anzuwenden. Der Kapitän oder Trainer einer Mannschaft kann während des Spiels – nur in der ersten Auszeit nach Entstehen des Protestgrundes oder (bei Fehlen einer Auszeit) ersatzweise in der nächsten Spielpause – beim 1. Schiedsrichter einen Protest anmelden. Der 1. Schiedsrichter ist verpflichtet, jeden angemeldeten Protest auf der Rückseite des Anschreibebogens wie folgt zu protokollieren:

- Name der protestierenden Mannschaft
- Protestgrund
- Zeitpunkt der Anmeldung des Protests.

Andere Proteste (z. B. Protestgrund existiert bereits vor Spielbeginn oder entsteht während einer Spielpause) sind unverzüglich nach Entstehen des Protestgrundes anzumelden. Die Protokollierung des Protests ist durch den 1. SR zu unterschreiben, der auch die Formulierung des Protestgrundes übernimmt (im Regelfall reicht hierfür ein Satz aus. Beispiel: „Protest von Team A gegen die Anzahl verhängter Freiwürfe“). Die protestierende Mannschaft hat weder das recht noch die Pflicht an der Formulierung mitzuwirken. Nach Ende des Spiels hat der Kapitän der protestierenden Mannschaft im

entsprechenden Feld auf dem Anschreibebogen zu unterschreiben, damit der Protest als eingelegt gilt. Die SR haben jedoch nicht die Pflicht, die protestierende Mannschaft auf die Leistung der Unterschrift hinzuweisen.

11 Hinweise des Sportwerts

11.1 Anschreibebogen

In der Spalte „TA-/MMB-Nr.“ sind bei allen Wettbewerben der RLN **die letzten drei Ziffern des TA** einzutragen. (Anmerkung: Die Mannschaftsmeldebögen sind durch eine elektronische Version ersetzt worden, deren laufende Nummern nicht feststehend sind.)

11.2 Ausländerregelung

In der 1. und 2. Regionalliga der Damen und Herren ist grundsätzlich nur ein nicht EU-Bürger in jedem Spiel spielberechtigt.

Es obliegt allein den Mannschaften, die Bestimmungen zu kennen und einzuhalten. Die Schiedsrichter haben weder die Möglichkeit noch die Pflicht dies zu überprüfen.

11.3 Überspringen von Altersklassen

In Seniorenmannschaften dürfen Jugendliche der Altersklassen U20, U19, U18 und U17 genehmigungsfrei sowie Jugendliche der Altersklassen U16 und U15 mit Genehmigung des Landesverbands eingesetzt werden. Die Genehmigung ist ggf. auf der Rückseite des Jugend-TA vermerkt. Die Jugend-TA sind unbedingt zu kontrollieren und Verstöße auf der ASB-Rückseite zu notieren. **Schiedsrichter, die ihrer Kontrollpflicht nicht (ausreichend) nachkommen, werden mit einer Ordnungsstrafe belegt.**

11.4 Sonderteilnahmeberechtigung

Ausschließlich der DBB ist (nach Zustimmung des jeweiligen Landesverbands) berechtigt, „Doppellizenzen“ für Jugendspieler auszustellen. (Anmerkung: Ein Sonder-TA berechtigt nur zum Einsatz in einer bestimmten Mannschaft, Aushilfseinsätze sind nicht zulässig.)

11.5 Werbung

Werbung ist im Bereich der RLN nicht genehmigungspflichtig. Dieses schließt allerdings nicht das Verbot der Werbung für Tabakwaren, harte alkoholische Getränke, Dopingmittel sowie politische Gruppierungen aus. Verstöße hiergegen sind ggf. auf der Rückseite des ASB zu notieren.

11.6 Trainerlizenzen

In der 1. + 2. RL gilt für Trainer eine Lizenzpflicht. Sie müssen in der 1. RL Herren mindestens eine Lizenz der Kategorie „B“, in den anderen Ligen mindestens eine der Kategorie „C“ besitzen, ersatzweise eine RLN-Übergangslizenz. In der neuen DBB-Lehr- und Trainerordnung wurde noch einmal klargestellt, dass eine Fachübungsleiterlizenz nicht zwingend identisch mit einer C-Lizenz ist. Fehlende Lizenzen sind wie fehlende TA zu behandeln, d. h. die Identität des Trainers ist festzustellen und die Feststellung auf der ASB-Rückseite von diesem gegenzuzeichnen.

11.7 Disqualifikationen

Nach Disqualifikationen oder sonstigen Verstößen (nicht bei Spiel-Disqualifikationen) gegen die Sportdisziplin sendet bitte am folgenden Tag einen Bericht an den RLN-Sportwart mit Kopie für den Schiedsrichteransetzer. Der Bericht muss eine detaillierte Schilderung des Geschehensablaufs enthalten, die dem RLN-Sportwart die Schwere des Vorfalls deutlich macht. Beleidigungen, Drohungen u.ä. sind unbedingt im Wortlaut anzugeben. Wenn dies wortgetreu nicht mehr möglich ist, ist dies anzuführen. Bei strittigen Situationen ist eine Angabe weiterer Zeugen sinnvoll. Die „detaillierte Schilderung“ bezieht sich auf die Disqualifikation und ihre Umstände; auf keinen Fall soll hier eine „Generalabrechnung“ mit dem betroffenen Verein und anderen möglichen Missständen erfolgen.

Die Möglichkeit einer „Matchstrafe“ ist nicht gegeben. Es herrscht also in jedem Fall eine Berichtspflicht.

(Anmerkung: Die automatische Disqualifikation eines Trainers nach dem zweitem bzw. dritten technischen Foul oder eines Spielers nach einem zweiten unsportlichen Foul stellt keinen Verstoß gegen die Sportdisziplin im Sinne der Spielordnung dar. Solange Ihr ein T-Foul anzeigt und auf dem ASB ein „C“ oder „B“ steht (beim Spieler „SD“), wird daher kein Bericht benötigt. Der Trainer hat natürlich trotzdem die Halle zu verlassen. Pfeift Ihr die Disqualifikation jedoch mit dem Handzeichen für ein D-Foul und lasst ein „D“ auf dem ASB eintragen, löst dieses die Berichtspflicht aus.)

11.8 Zählfehler

Zählfehler können nur bis zur Unterschrift des 1. Schiedsrichters von diesem korrigiert werden.

11.9 Proteste

Proteste können nur

- vor Spielbeginn
- in den Pausen zwischen den Spielvierteln oder vor den Verlängerungen
- in Auszeiten
- nach Spielende (jedoch vor Unterschrift der Schiedsrichter auf dem ASB)

eingelegt werden. Die Proteste sind dann von Euch sofort auf der ASB-Rückseite zu protokollieren; hierzu gehören: Name der protestierenden Mannschaft, Zeitpunkt des Protests, Kurzfassung des Protestgrunds ohne detaillierte Begründung. Das „Protestfeld“ auf der ASB-Vorderseite ist von der protestierenden Mannschaft möglichst sofort abzuzeichnen.

11.10 Alkoholverbot

Im Bereich der Mannschaftsbänke und des Anschreibertischs gilt ein strenges Alkoholverbot. Mannschaften sind ggf. zu warnen. Im Wiederholungsfall ist das Spiel abubrechen. Kampfrichter sind ggf. auszuwechseln.

12 Pre-Game-Conference / Nachgespräch

Für die Besprechung und Abstimmung im Team sind geeignete Hilfsmittel wie das Taktikboard einzusetzen. Entsprechendes gilt für die Durchführung des Nachgesprächs.

13 Packkarte

Hier eine Kurzübersicht, die das Packen der SR-Ausrüstung erleichtert:

- SR-Schuhe
- SR-Hemden
- SR-Jacke
- SR-Hose / Gürtel
- Taktikboard / Pfeife / Pfeifenschnur
- Saisonhandbuch / Regelheft / Abrechnungsbogen
- Unterwäsche / Socken (schwarz) / eine Sicherheitsnadel
- Waschzeug
- Badesandalen
- Handtuch
- Bei Übernachtung: Wechselbekleidung nach Bedarf

14 Dos and Dont's als Regionalligaschiedsrichter

- Nimm Kritik an der SR-Tätigkeit nie persönlich!
- Vernachlässige nie das Spiel zugunsten administrativer Dinge!

- Gib keine Prognosen über das Spiel ab, sondern sei offen für alle Entwicklungen!
- Arbeite mit dem Regelheft nicht nur vor dem Lehrgang!
- Übergehe nicht deine Fehler - suche nicht nach Ausflüchten - arbeite daran, die Fehler abzustellen!
- Äußere dich nicht gegenüber den Medien (Presse) - sei aber höflich und clever!
- Besprich das Spiel nicht mit den Teams!
- Frage nicht nach Lob!
- Trage dazu bei, dass ein Team für das Spiel entsteht (trefft euch früh genug)!
- Achte auf deine Signale (und die Körpersprache)!
- Achte auf dein Äußeres, den Haarschnitt usw.!
- Sprich nicht andauernd mit den Spielern / Trainern, sondern nur wenn es unbedingt nötig ist. Gestalte das Spiel flüssig!
- Achte auf deinen Verantwortungsbereich, vertraue deinen Partnern und greife gegen Spielende nur ein, wenn es erforderlich sein sollte!
- Redet Klartext in den Auszeiten!
- Beurteile die Verteidigung!
- Denke wie ein Angreifer!
- Halte dich von verletzten Spielern fern!
- Sei vorsichtig bei Gewalttätigkeiten!
- Sei zuverlässig und wende die gleichen Kriterien auf beiden Seiten an!

15 Nützliche Internetlinks für Schiedsrichter

Nachfolgend werden ein paar für SR nützliche Internetlink aufgeführt.

Sollten weitere interessante Internetseiten bekannt aber hier nicht aufgeführt sein, bitten wir um Mitteilung des Links für die Fortschreibung dieses Angebots.

- <http://www.rln-basketball.de>
- <http://www.basketball-bund.de>
- <http://www.basketball-bund.net/index.jsp?Action=100&Verband=30>
- <http://www.anschreiber.de>

16 Ansprechpartner der Vereine

Die Ansprechpartner der Vereine sind im Handbuch für die laufende Saison aufgelistet.

17 Hilfen vor dem Spiel

Im Folgenden sind ein paar Gedanken zur Spielvorbereitung aufgelistet, die bei ihrer Beachtung zu einer zielgerichteten Spielvorbereitung und einem entspannten geistigen und leistungsbereiten körperlichen Befinden beitragen können.

17.1 Logistische Vorbereitung

- Anreiseplanung (Verkehrsmittel, Hallenplan, Übernachtung, etc.)
- Ansprechpartner des Heimvereins
- Kollegen kontaktieren (frühzeitiger Treffpunkt, gemeinsame Anreise, Kleidung)
- Kontakt zum Kampfgericht (Spielanlage, Signale, etc.)
- Kontaktaufnahme zu den Trainern / Mannschaften

17.2 Körperliche Vorbereitung

- Ruhephasen (auch am Tag vor dem Spiel, zwischen Anreise und Spiel)
- Fitness (ständige körperliche Betätigung, nicht nur für den Sommerlehrgang)
- Besprechung mit dem Kollegen: was will ich mit meinem Kollegen klären?

17.3 Mentale Vorbereitung

- Kein „Kaffeersatzlesen“ bei den Ansetzungen
- Infos über Mannschaften, Trainer, etc.
- Infos über örtliche Gegebenheiten
- Besondere Umstände (Bedeutung des Spiels, mögliche Vorgeschichte)
- Vorerfahrungen mit einfließen lassen

17.4 Vorbereitung mit dem Kollegen

- In allen RLN-Spielen haben die beiden Schiedsrichter **spätestens vier Tage vor dem Spiel** Kontakt miteinander aufzunehmen. Ein angesetzter Schiedsrichter-Coach ist die Kontaktaufnahme einzubeziehen.
- Sich früh treffen, um ohne Zeitdruck alle Aufgaben rund ums Spiel angehen zu können.
- Sich ein Stimmungsbild vom Kollegen machen.
- Hilfestellungen im Spiel erörtern (Ausbälle, Positionswechsel, Doppelpfiffe, Konfliktsituationen, Zuständigkeitsbereiche).
- Kommunikation untereinander während des Spiels, wie will der Kollege ggf. „wieder ins Spiel“ gebracht werden?
- Abstimmung von Einzelsituationen (Pressverteidigung, Lower 3 etc.)
- Individuelle Vorbereitung vs. gemeinsames Aufwärmen. Motto: Individualität respektieren, sich aber vorher abstimmen und in jedem Fall nach Außen als Team auftreten.

18 Hilfen nach dem Spiel

Grundsätzlich gibt es bei der Spielnachbereitung eine feste Struktur:

- Phase 1: Individuelle Phase
- Phase 2: Team-Phase
- Phase 3: Individuelle Phase

Jede Form der Nachbereitung – egal ob individuell oder im Team – verfolgt ein festes Ziel: Die Verbesserung der Leistung des Schiedsrichters!

Phase 1 (noch vor Ort):

- Zügiges, gemeinsames Aufsuchen der Kabine
- In der Kabine durchatmen und kurz relaxen, sowie ggf. administrative Angelegenheiten regeln: Ruhe - Regulieren
- Eigenreflektion/-analyse: wie ordne ich selbst das Geschehene ein?

Phase 2 (in der Kabine):

- Gespräch / Diskussion...
 - SR zu SR
- Ganz wichtig ist es, ehrlich miteinander umzugehen und nicht „Fishing for compliments“ oder „Selbstbeweihräucherung“ zu betreiben. Nur konstruktive Kritik bringt weiter! Mögliche Besprechungsinhalte:
 - Einfluss durch Schiedsrichter auf Spiel / Spielausgang?
 - Schlüsselereignisse / besondere Situationen?
 - Teamarbeit vorhanden?
 - Anforderungsprofil des Spiels berücksichtigen

Zu beachten:

- Keine aktive Kontaktaufnahme zu Mannschaften / Trainern etc.
- Gemeinsames Verlassen des Spielorts

Phase 3 (auf der Heimreise bzw. am nächsten Tag):

Situationsbedingte Nachbereitung nach dem Spiel:

- Fazit „vor dem Schlafen gehen“
- Videoanalyse
- Kontaktaufnahme zu neutralen u. kompetenten Personen (Schiedsrichter-Kollegen, etc.)
- zu beim Spiel anwesenden Personen
- zu beim Spiel nicht anwesenden Personen
- Befassung von Sichtungsergebnissen, wenn vorhanden
- Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen / Analysen

Phase 4 (Abschluss):

Spiel abhaken!

19. Voraussetzungen zur Poolzugehörigkeit

Schiedsrichter	1. Regionalliga	2. Regionalliga
Verfügbarkeit	70% an den Spieltagen	60% an den Spieltagen
Lehrgangsteilnahme (Ersatzmöglichkeit auf eigene Kosten)	Pflicht, inklusive Hallenarbeit andere RL-Lehrgänge	Pflicht in seiner Gruppe, inklusive Hallenarbeit andere RLN-Lehrgänge
Regeltest aus Fragenkatalog (keine Wiederholung möglich)	mind. 70 % der Fragen müssen richtig beantwortet sein	mind. 70 % der Fragen müssen richtig beantwortet sein
FIBA-Test (Frauen wie Männer) (Wiederholung möglich)	Pflicht sind 86 Laps à 20 Meter (Steigerungslauf) bis 30.11. beim RLN-Schieds- richterwart (oder einem benannten Vertreter) auf eigene Kosten	Pflicht sind 86 Laps à 20 Meter (Steigerungslauf) Aufstiegsmöglichkeit 86 Laps Pflicht bis 30.11. beim RLN-Schieds- richterwart (oder einem benannten Vertreter) auf eigene Kosten Bei Erfüllung aller sportlichen Vorgaben der 1. Regionalliga ist ein Einsatz in diesen Ligen (Damen und Herren) möglich.
Frist- und sachgerechte Bearbeitung von gestellten Hausaufgaben	Fristgerechte Rücksendung	Fristgerechte Rücksendung
Body Mass Index - BMI	Erforderlich unter 27,0	noch nicht erforderlich
Terminvorgaben	einzuhalten!	einzuhalten!
Änderungen (Verfügbarkeit, Adressen usw.)	unverzüglich mitzuteilen!	unverzüglich mitzuteilen!

ANLAGE 1 Musikeinspielungen

Vorbemerkung: Durch Musikeinspielungen wird der Show- und Unterhaltungseffekt eines Basketballspiels wesentlich gesteigert. Dabei müssen alle Handlungsweisen im Geist sportlicher Haltung und des „Fair Play“ geschehen. Es muss darauf geachtet werden, dass kein am Spiel Beteiligter in irgendeiner Art und Weise benachteiligt wird. Aufrichtige Zusammenarbeit aller am Spiel Beteiligter wird erwartet.

Durch die 'Moderation' eines Hallensprechers wird genau wie bei Musikeinspielungen der Show- und Unterhaltungseffekt eines Basketballspiels wesentlich gesteigert. Die nachstehenden Regelungen zu den Musikeinspielungen sind für die Moderation sinngemäß anzuwenden.

Dies bedeutet z. B., dass im Rahmen der 'Moderation' nur erlaubt ist, kurze Spielszenen durchzusagen: Beispielsweise: "Toller Korbleger von A1 nach Assist von A2." Kleine Zusätze ("Und jetzt rufen alle: Defense!") sind auch erlaubt. Keine umfangreichen Anfeuerungen, keine permanente "Radioreporter-Moderation", keine Änderung der Werberichtlinien.

Durchsagen sind beim Ballvortrag spätestens nach Überqueren der Mittellinie abubrechen. Die Moderation hat durch einen Hallensprecher zu erfolgen. Einem Mitglied des Kampfgerichtes ist diese Tätigkeit untersagt.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Basketballspiels zu gewährleisten, wird die Anwendung folgender Grundsätze empfohlen:

- Musikinstrumente (z. B. Trommeln) dürfen während eines Spiels gespielt werden. Sie sind erlaubt an den Seiten hinter den Endlinien und auf der Seite, die gegenüber dem Anschreibetisch und den Mannschaftsbankbereichen liegt.
- Musikeinspielungen über die offizielle Lautsprecheranlage sind zulässig vor dem Spiel, während der Halbzeitpause, in den Pausen vor Beginn von Verlängerungen, während der offiziellen Auszeiten und bei Spielunterbrechungen, die durch die Schiedsrichter gewährt werden.
- Ist eine Spielunterbrechung aufgrund einer Verletzung notwendig, ist eine den Umständen entsprechende Handlungsweise zu empfehlen.
- Ist während eines laufenden Spiels die Spieluhr gestoppt (Art. 17 der Regeln), wird empfohlen, Musikeinspielungen bis zu folgenden Zeitpunkten zuzulassen:
 - Beim Sprungball zu Spielbeginn: Wenn der Schiedsrichter mit dem Ball den Kreis betritt, um den Sprungball ausführen zu lassen.
 - Bei einem Einwurf: Wenn der Ball dem Spieler zum Einwurf zur Verfügung steht.
 - Bei einem Freiwurf bzw. mehreren Freiwürfen: Wenn ein Schiedsrichter mit oder ohne Ball den Freiwurfraum betritt, um den ersten oder einzigen Freiwurf ausführen zu lassen.
- Läuft das Spiel und die Spieluhr ist nicht gestoppt, sind Musikeinspielungen z. B. in folgenden Situationen zulässig:
 - Während eines laufenden Angriffs; dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Musikeinspielung nicht zu lange anhält (z. B. der Angriff ist vorgetragen bis ca. zur Drei –Punkte - Linie). In der Regel gilt das für Angriffe der Heimmannschaft.
 - Nach einem Korberfolg (z. B. Einspielen eines Jingles).
 - Nach einem erfolgreichen Block (z. B. Einspielen eines Jingles).
 - Nach einem erfolgreichen Freiwurf u. a.
- Musikeinspielungen dürfen nicht dazu benutzt werden, den Gegner lächerlich zu machen, zu irritieren oder zu verunsichern (z. B. nach erfolglosen Würfen oder Freiwürfen). Ist die Atmosphäre zwischen allen am Spiel Beteiligten so gut, dass durch das Einspielen eines Lieds (z. B. „Its time to say good bye“ beim fünften Foul eines gegnerischen Spielers) oder eines Geräuschs der sportlichen Haltung und dem Geist des „Fair Play“ kein Abbruch getan wird, sind keine Einwendungen zu erheben.
- Frühzeitig vor Spielbeginn sollte die Gastmannschaft, der Kommissar – wenn eingesetzt – oder der 1. Schiedsrichter über die geplanten Aktionen informiert werden.
- Bei Unstimmigkeiten trifft der Kommissar – wenn eingesetzt - oder der 1. Schiedsrichter die Entscheidung und informiert die Spielleitung.

ANLAGE 2 Bericht zur Disqualifikation
Bericht zur Disqualifikation

des Spielers / Trainers _____
 Name, Vorname, Regionalligist, ggf. Spielernummer

Im Regionalligaspiel _____
 Datum, Spiel-Nr, Spielpaarung

In der ___ Minute der ___ Spielperiode des o.g. Regionalligaspiels beim Spielstand von _____
 für den Regionalligisten _____ wurde der o.g. Spieler /
 Trainer von mir als ___ Schiedsrichter disqualifiziert.

(Sachliche Schilderung entsprechend der Vorgabe [siehe oben]).

In der nachfolgenden Skizze bitte wie folgt markieren:

- Gelb Standort der Schiedsrichter
- Rot Position des disqualifizierten Spielers
- Grün Position des Gegenspielers

Mannschaftsbankbereich A

Kampfgericht

Mannschaftsbankbereich B

